

Amtliche Bekanntmachung

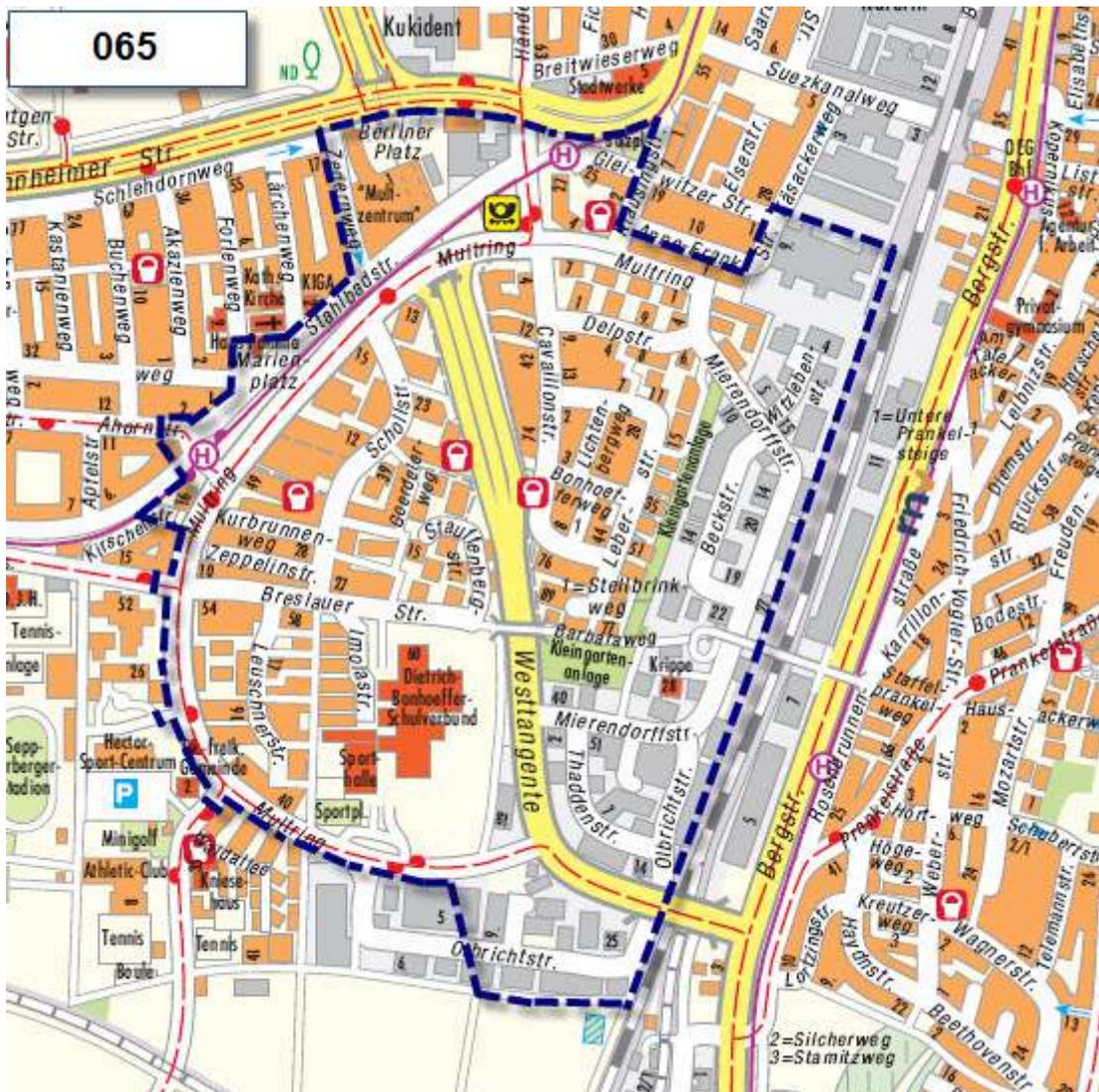
Erneute Ausfertigung, erneute Bekanntmachung und rückwirkendes Inkraftsetzen von Bebauungsplänen sowie Bekanntmachung der Aufhebung von Bebauungsplänen (§ 10 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB)

A. Zur Behebung von potentiellen Ausfertigungsfehlern nach dem jeweiligen Satzungsbeschluss wurden folgende Bebauungspläne bzw. einzelne Bestandteile dieser Bebauungspläne erneut ausgefertigt. Mit dieser Bekanntmachung werden die Bebauungspläne rückwirkend in Kraft gesetzt.

A.1 – Bebauungsplan 065 für den Bereich „Mullt“

Der Bebauungsplan wurde am 20.03.1974 durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen und am 05.04.1974 durch das Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 09.04.1974.

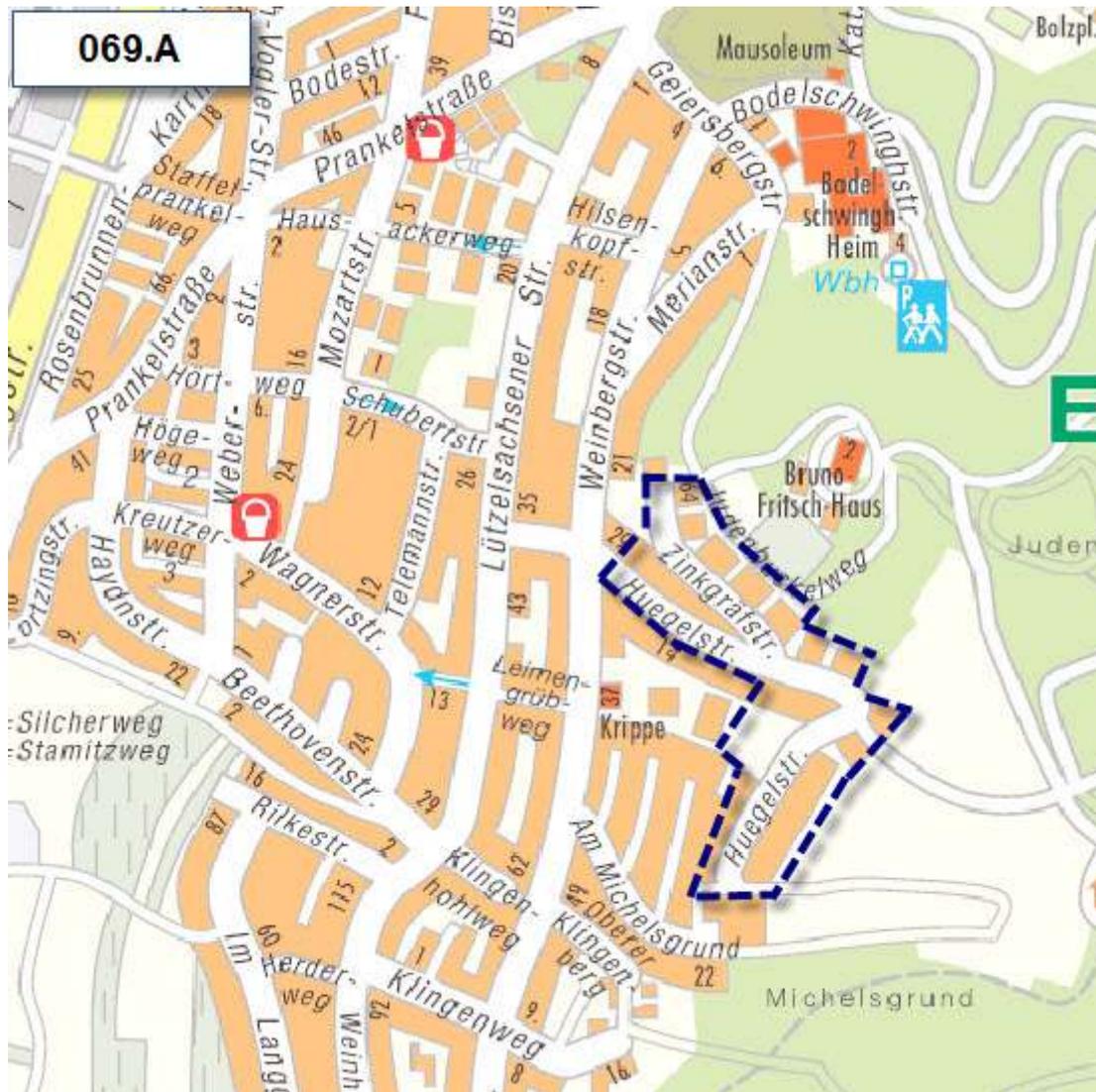
Zur Beseitigung eines potentiellen Rechtsmangels wurden die textlichen Festsetzungen nachträglich ausgefertigt. Mit der erneuten Bekanntmachung der Plangenehmigung gemäß § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 09.04.1974 in Kraft.



A.2 – Bebauungsplan 069.A für den Bereich „Wüstberg – Oberer Michelsgrund“

Der Bebauungsplan wurde am 20.09.1972 durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen und am 17.10.1972 durch das Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 31.10.1972.

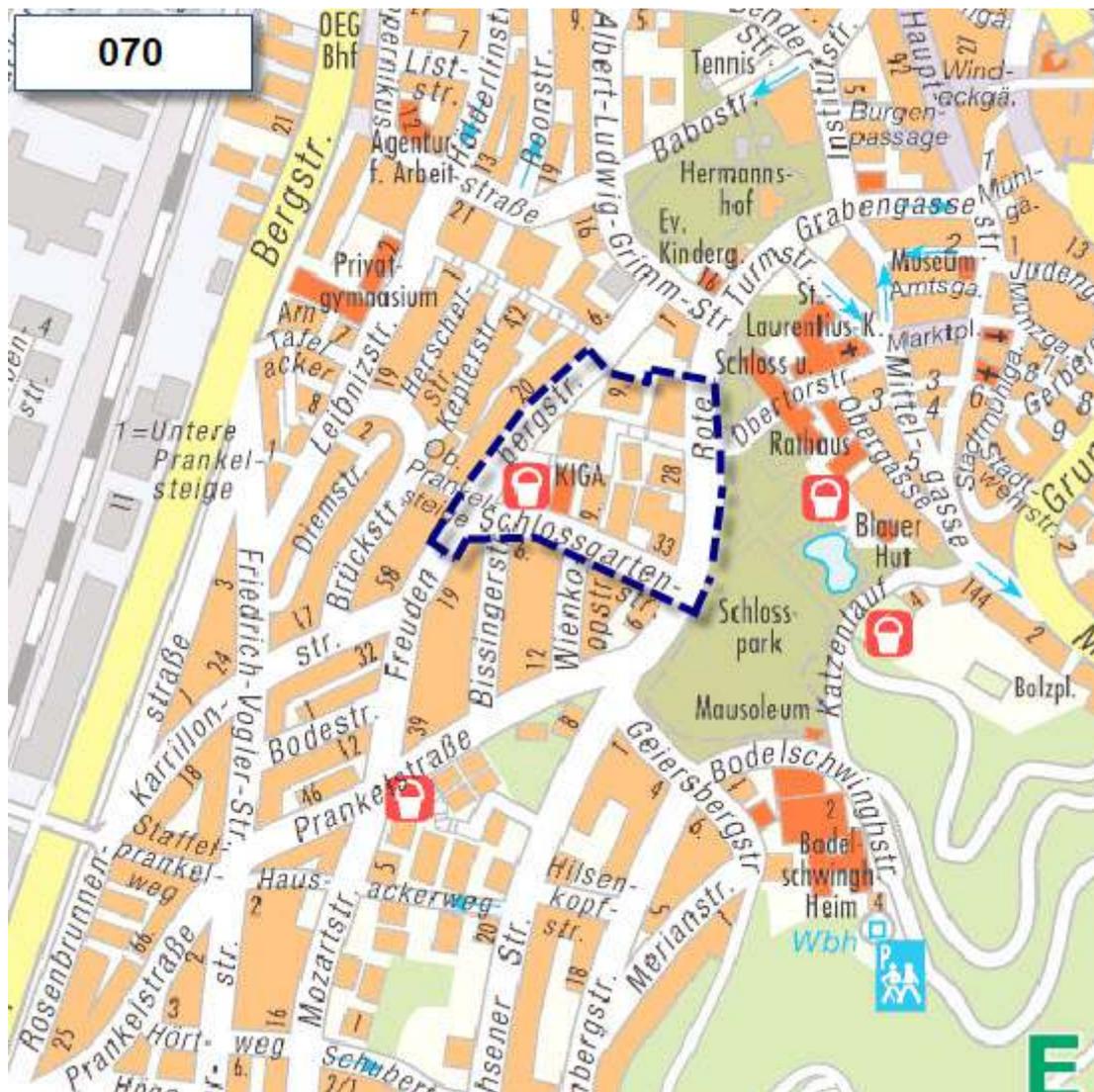
Zur Beseitigung eines potentiellen Rechtsmangels wurden die textlichen Festsetzungen nachträglich ausgefertigt. Mit der erneuten Bekanntmachung der Plangenehmigung gemäß § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 31.10.1972 in Kraft.



A.3 – Bebauungsplan 070 für den Bereich „Zwischen Lützelsachsener Straße, Gartenstraße und Freudenbergstraße“

Der Bebauungsplan wurde am 03.11.1971 durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen und am 28.12.1971 durch das Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 09.02.1972.

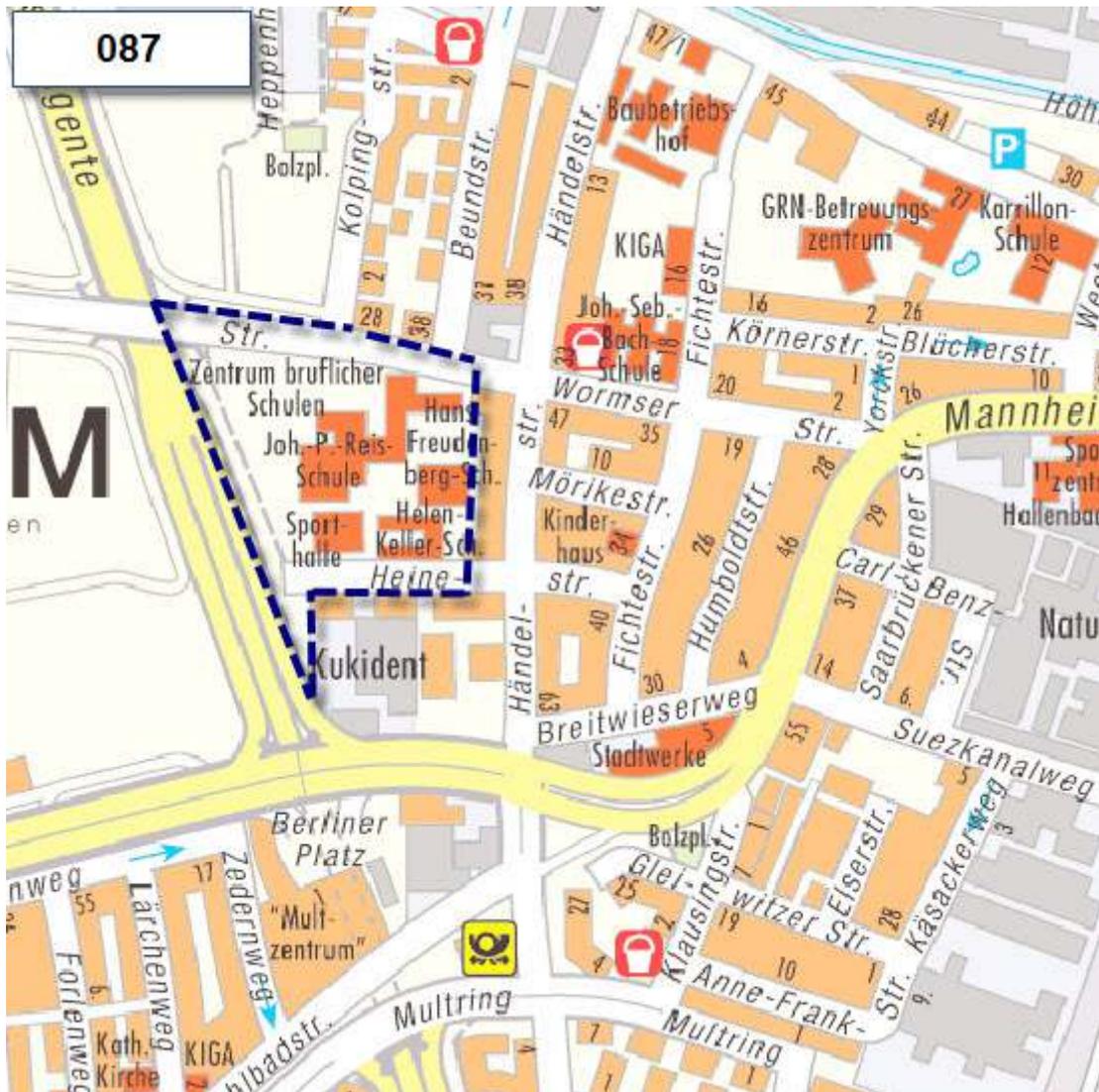
Zur Beseitigung eines potentiellen Rechtsmangels wurden die textlichen Festsetzungen nachträglich ausgefertigt. Mit der erneuten Bekanntmachung der Plangenehmigung gemäß § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 09.02.1972 in Kraft.



A.4 – Bebauungsplan 087 für den Bereich „Berufsschulzentrum“

Der Bebauungsplan wurde am 19.05.1976 durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen und am 06.10.1976 durch das Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 19.10.1976.

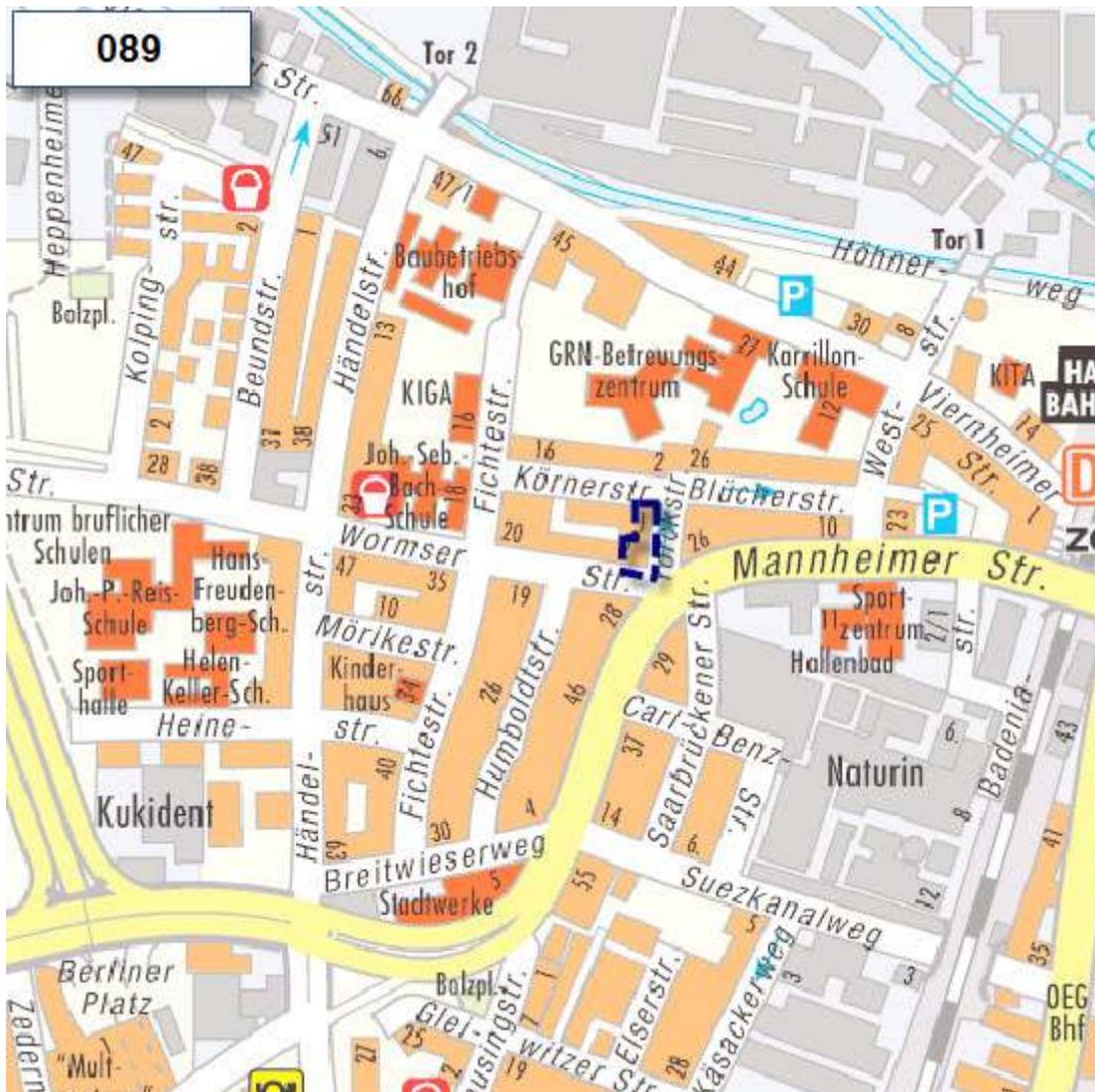
Zur Beseitigung eines potentiellen Rechtsmangels wurden die textlichen Festsetzungen nachträglich ausgefertigt. Mit der erneuten Bekanntmachung der Plangenehmigung gemäß § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 19.10.1976 in Kraft.



A.5 – Bebauungsplan 089 für den Bereich „Wormser Straße/Ecke Yorckstraße“

Der Bebauungsplan wurde am 09.11.1977 durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen und am 28.02.1978 durch das Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 31.03.1978.

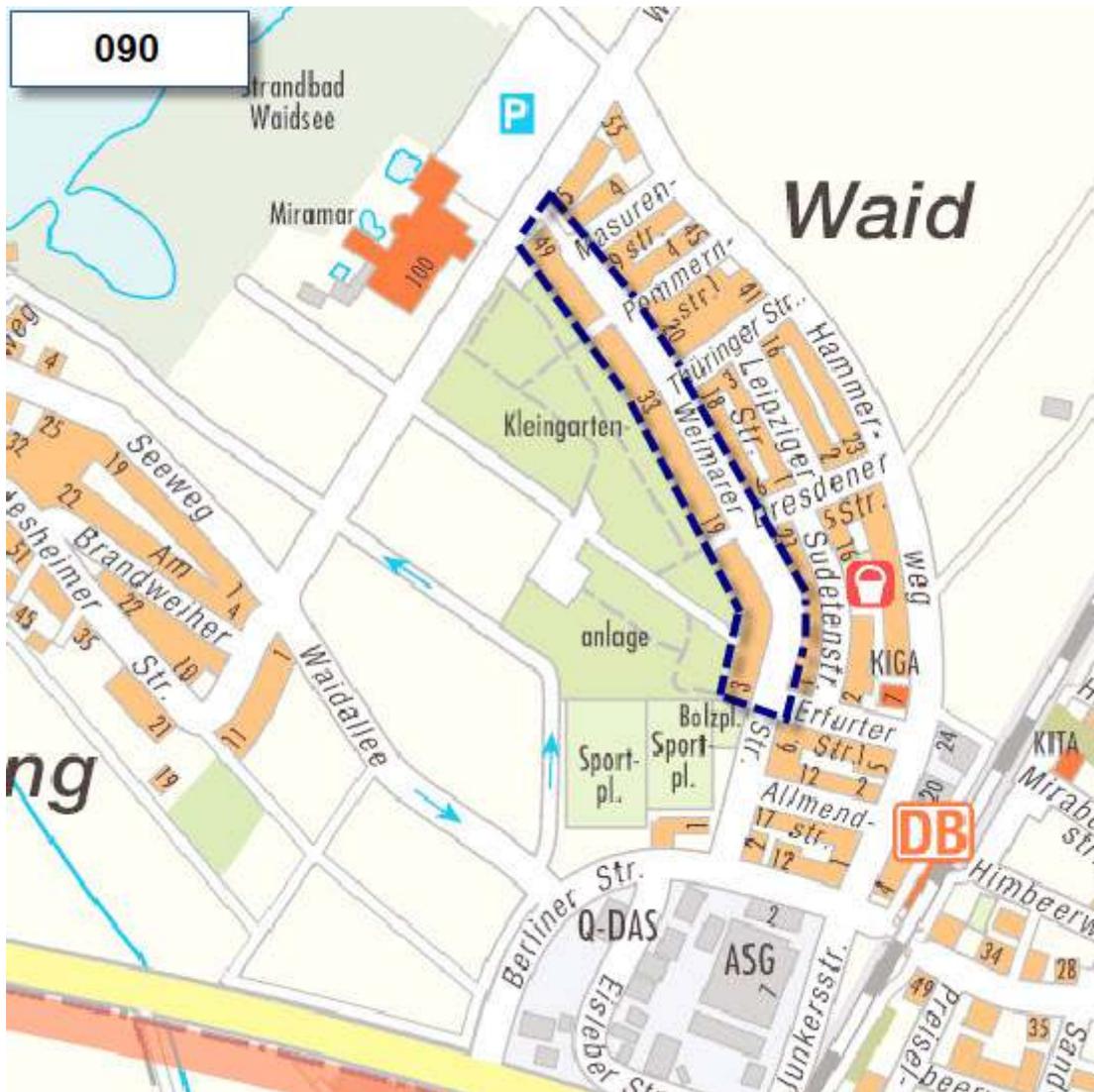
Zur Beseitigung eines potentiellen Rechtsmangels wurden die textlichen Festsetzungen nachträglich ausgefertigt. Mit der erneuten Bekanntmachung der Plangenehmigung gemäß § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 31.03.1978 in Kraft.



A.6 – Bebauungsplan 090 für den Bereich „Waid, westlich der Weimarer Straße“

Der Bebauungsplan wurde am 19.10.1976 durch den Gemeinderat der Gemeinde Hirschberg als Satzung beschlossen und am 30.12.1976 durch das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis genehmigt. Der Beschluss des Gemeinderats zur Umsetzung der Genehmigungsaufgaben erfolgte am 18.01.1977. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 14.01.1977.

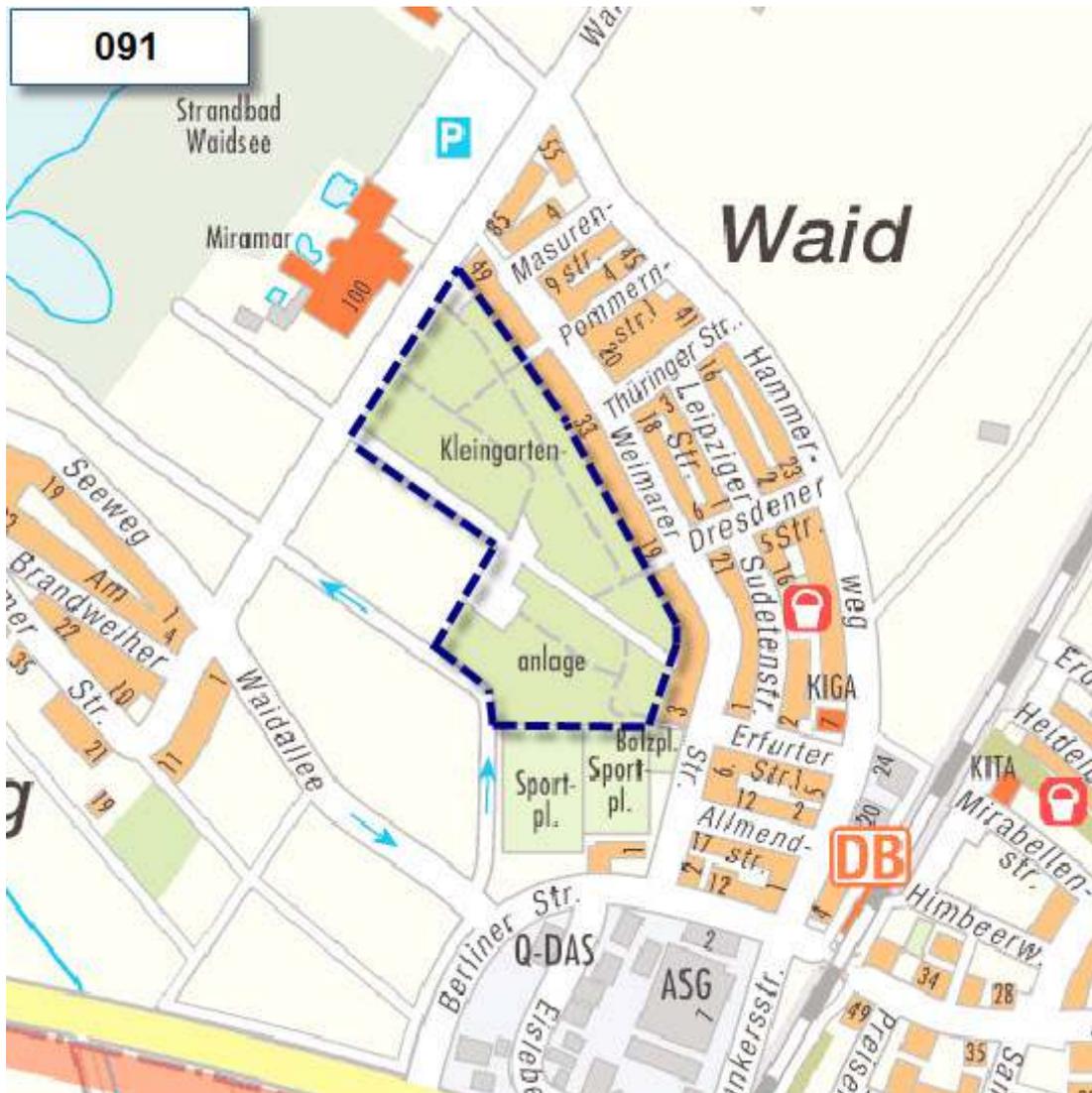
Zur Beseitigung eines potentiellen Rechtsmangels wurden die Planunterlagen nachträglich ausgefertigt. Mit der erneuten Bekanntmachung der Plangenehmigung gemäß § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 20.01.1977 in Kraft.



A.7 – Bebauungsplan 091 für den Bereich „Kleingartenanlage Waid“

Der Bebauungsplan wurde am 17.02.1982 durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen und am 24.06.1982 durch das Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 06.07.1982.

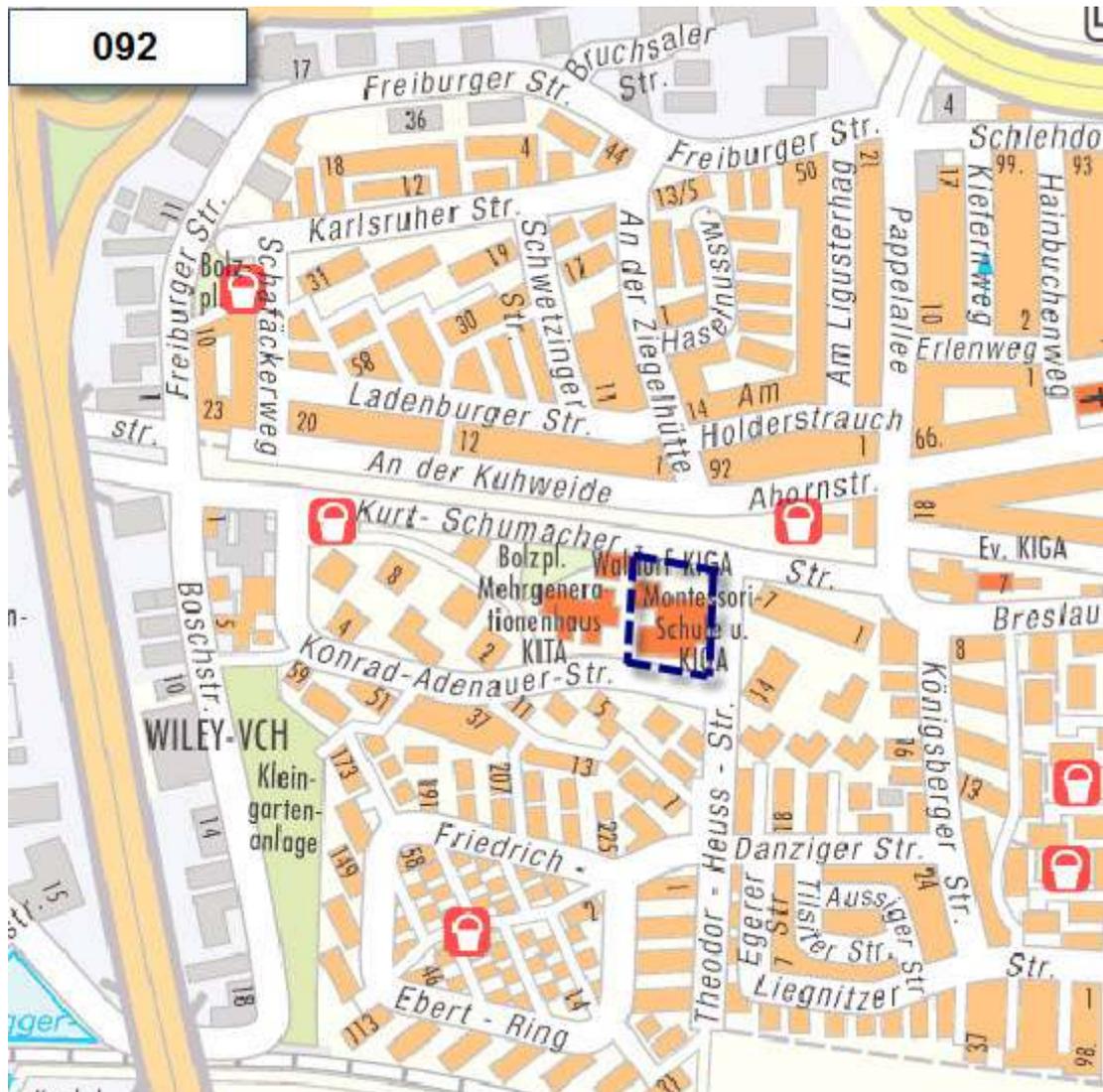
Zur Beseitigung eines potentiellen Rechtsmangels wurden die textlichen Festsetzungen inkl. des Pflanzschemas nachträglich ausgefertigt. Mit der erneuten Bekanntmachung der Plangenehmigung gemäß § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 06.07.1982 in Kraft.



A.8 – Bebauungsplan 092 für den Bereich „Sonderschule G des Landkreises Rhein-Neckar“

Der Bebauungsplan wurde am 18.07.1979 durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen und am 31.03.1980 durch das Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte 24.04.1980.

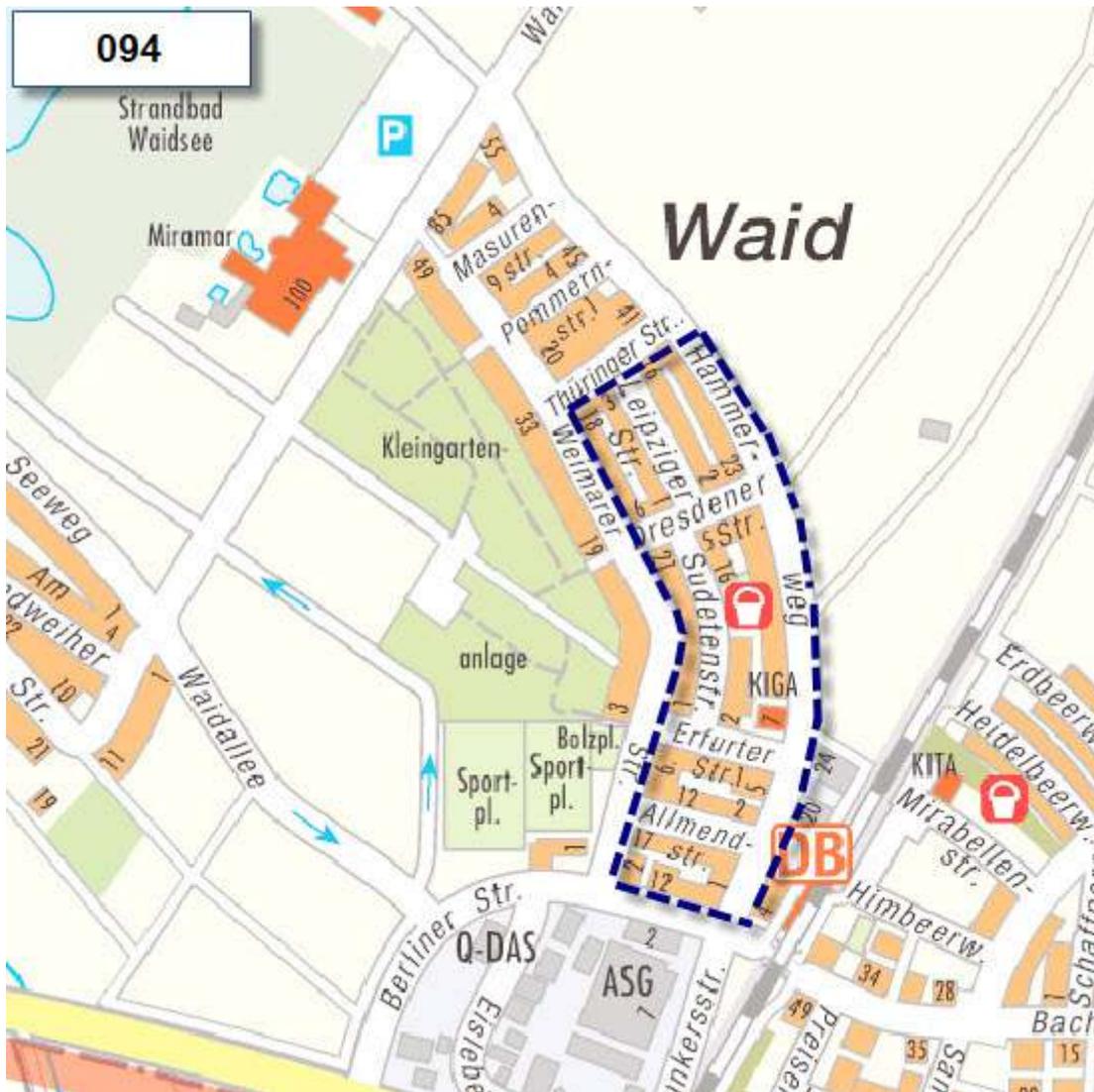
Zur Beseitigung eines potentiellen Rechtsmangels wurden die textlichen Festsetzungen nachträglich ausgefertigt. Mit der erneuten Bekanntmachung der Plangenehmigung gemäß § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 24.04.1980 in Kraft.



A.9 – Bebauungsplan 094 für den Bereich „Waid“

Der Bebauungsplan wurde am 30.01.1962 durch den Gemeinderat der Gemeinde Leutershausen als Satzung beschlossen und am 19.07.1962 durch das Landratsamt Mannheim genehmigt. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 31.07.1962.

Zur Beseitigung eines potentiellen Rechtsmangels wurden die Planurkunde sowie die Beschreibung des Geltungsbereichs nachträglich ausgefertigt. Mit der erneuten Bekanntmachung der Plangenehmigung gemäß § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 31.07.1962 in Kraft.



A.10 – Bebauungsplan 096 für den Bereich „Kreiskrankenhaus“

Der Bebauungsplan wurde am 12.06.1985 durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen und am 02.10.1985 durch das Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 25.10.1985.

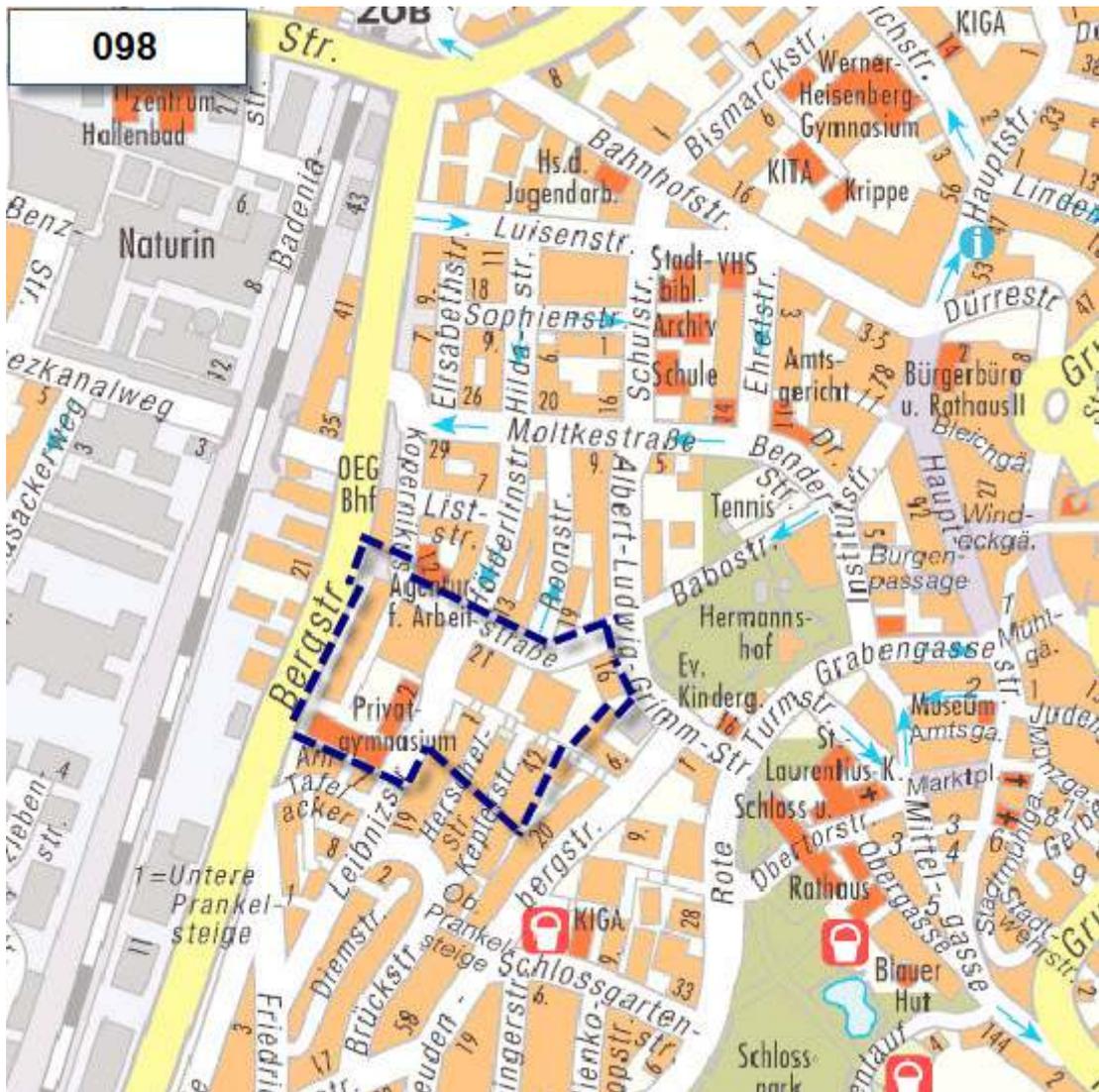
Zur Beseitigung eines potentiellen Rechtsmangels wurden die textlichen Festsetzungen inkl. des Pflanzschemas nachträglich ausgefertigt. Mit der erneuten Bekanntmachung der Plangenehmigung gemäß § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 25.10.1985 in Kraft.



A.11 – Bebauungsplan 098 für den Bereich „Alte Lackierfabrik“

Der Bebauungsplan wurde am 20.06.1990 durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 29.09.1990.

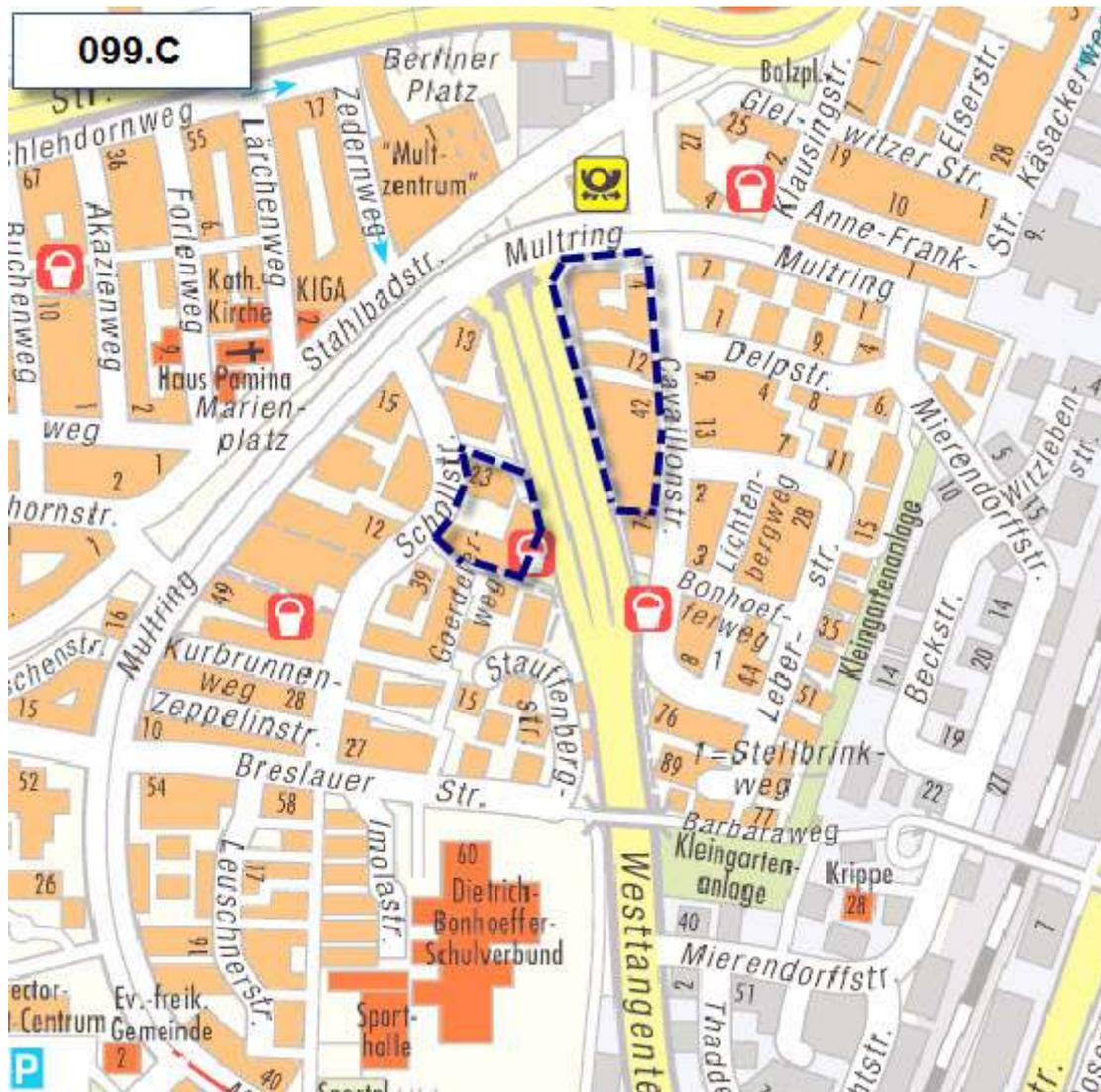
Zur Beseitigung eines potentiellen Rechtsmangels wurden die textlichen Festsetzungen nachträglich ausgefertigt. Mit der erneuten Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 29.09.1990 in Kraft.



A.12 – Bebauungsplan 099.C für den Bereich „Mult zur Änderung der Bebauungspläne 065, 065.A“

Der Bebauungsplan wurde am 16.04.1986 durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen und am 22.08.1986 durch das Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 23.09.1986.

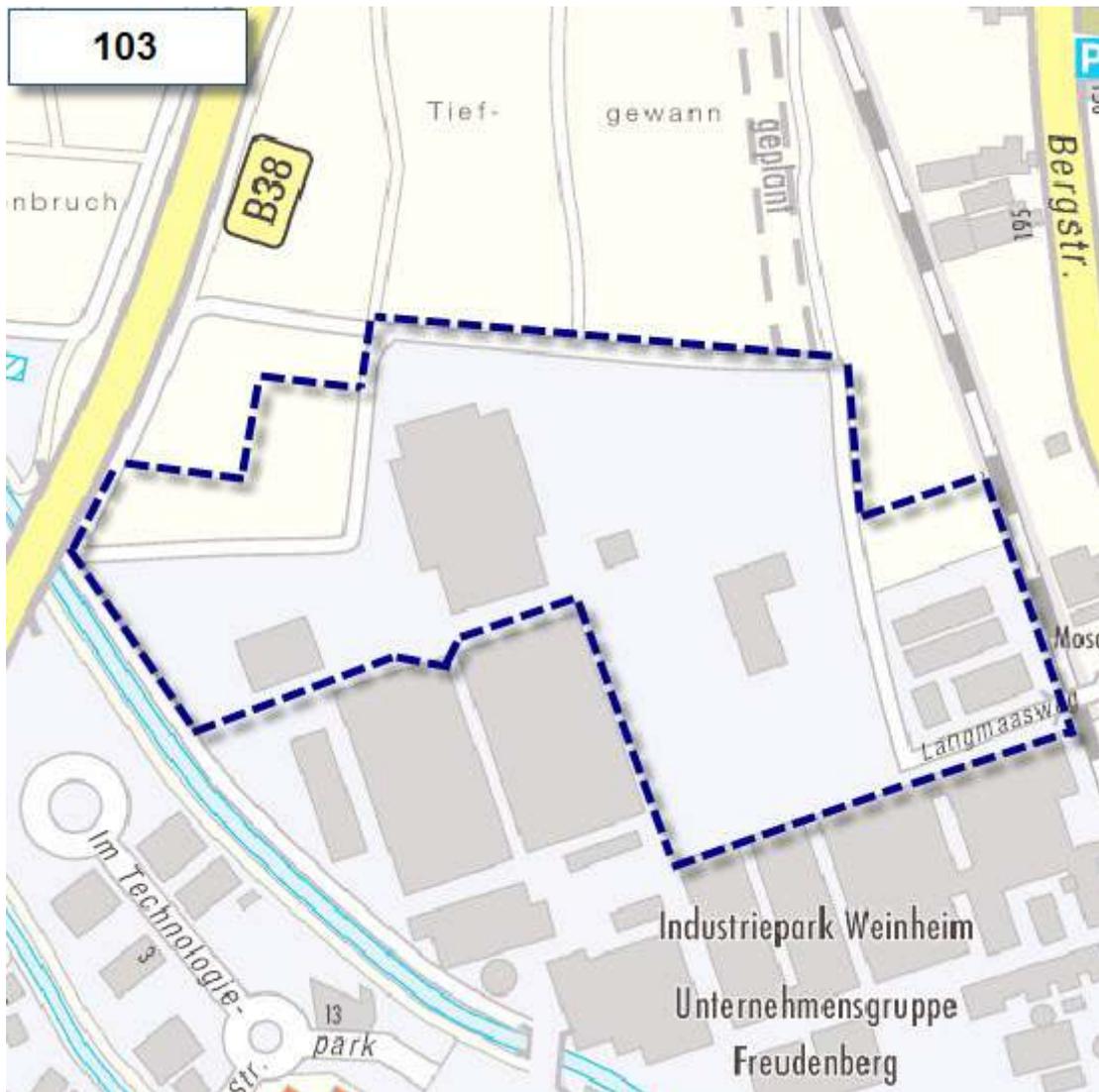
Zur Beseitigung eines potentiellen Rechtsmangels wurden die textlichen Festsetzungen nachträglich ausgefertigt. Mit der erneuten Bekanntmachung der Plangenehmigung gemäß § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 23.09.1986 in Kraft.



A.13 – Bebauungsplan 103 für den Bereich „Nördlich des Langmaasweges“

Der Bebauungsplan wurde am 10.04.1991 durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 13.10.1994.

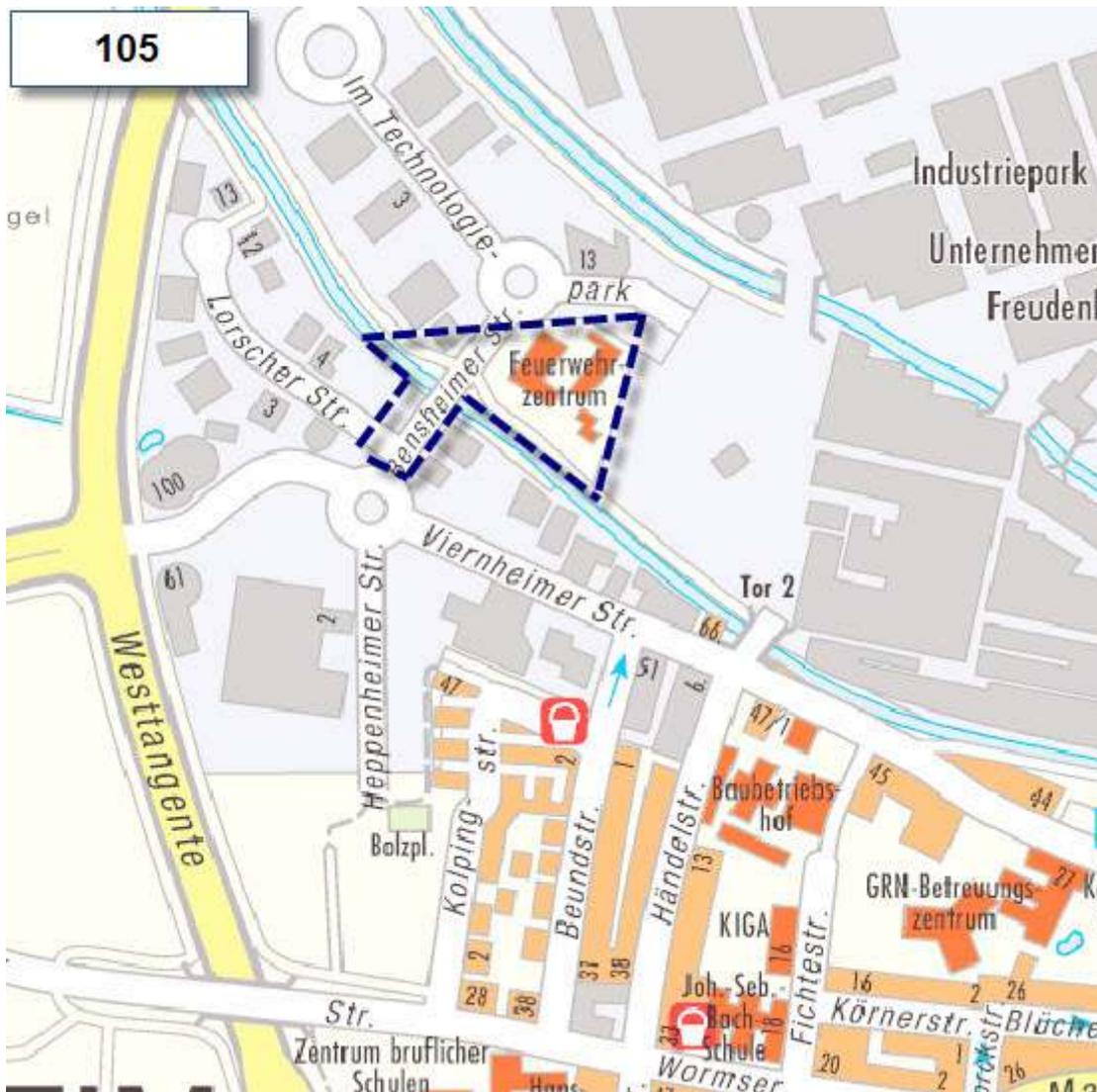
Zur Beseitigung eines potentiellen Rechtsmangels wurden die textlichen Festsetzungen nachträglich ausgefertigt. Mit der erneuten Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 13.10.1994 in Kraft.



A.14 – Bebauungsplan Nr. 105 für den Bereich „Neue Feuerwache“

Der Bebauungsplan wurde am 04.04.2001 durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 09.04.2001.

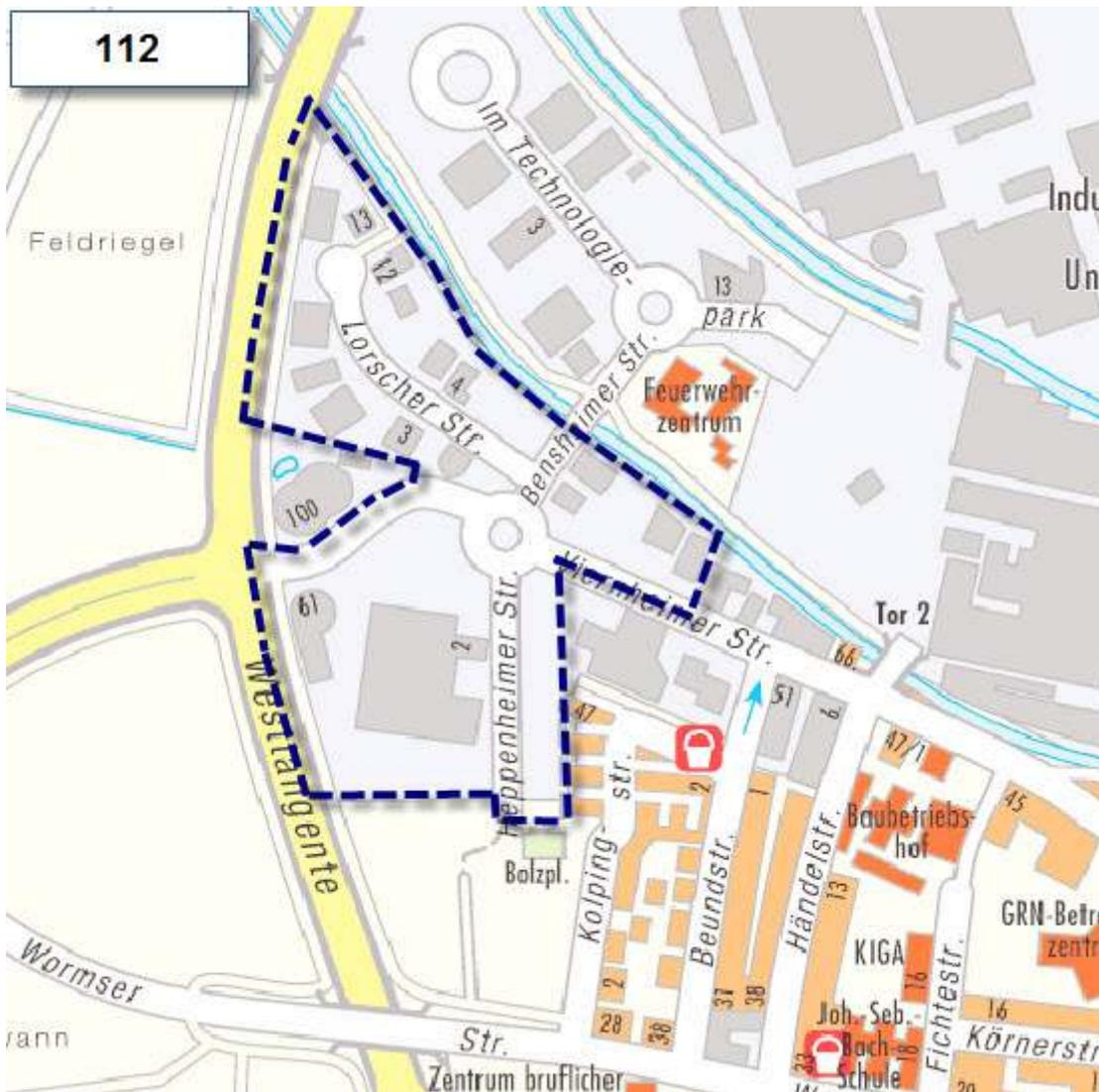
Zur Beseitigung eines potentiellen Rechtsmangels wurde die Planurkunde nachträglich ausgefertigt. Mit der erneuten Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 09.04.2001 in Kraft.



A.15 – Bebauungsplan 112 für den Bereich „Viernheimer Straße-West“

Der Bebauungsplan wurde am 27.09.2000 durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 30.09.2000.

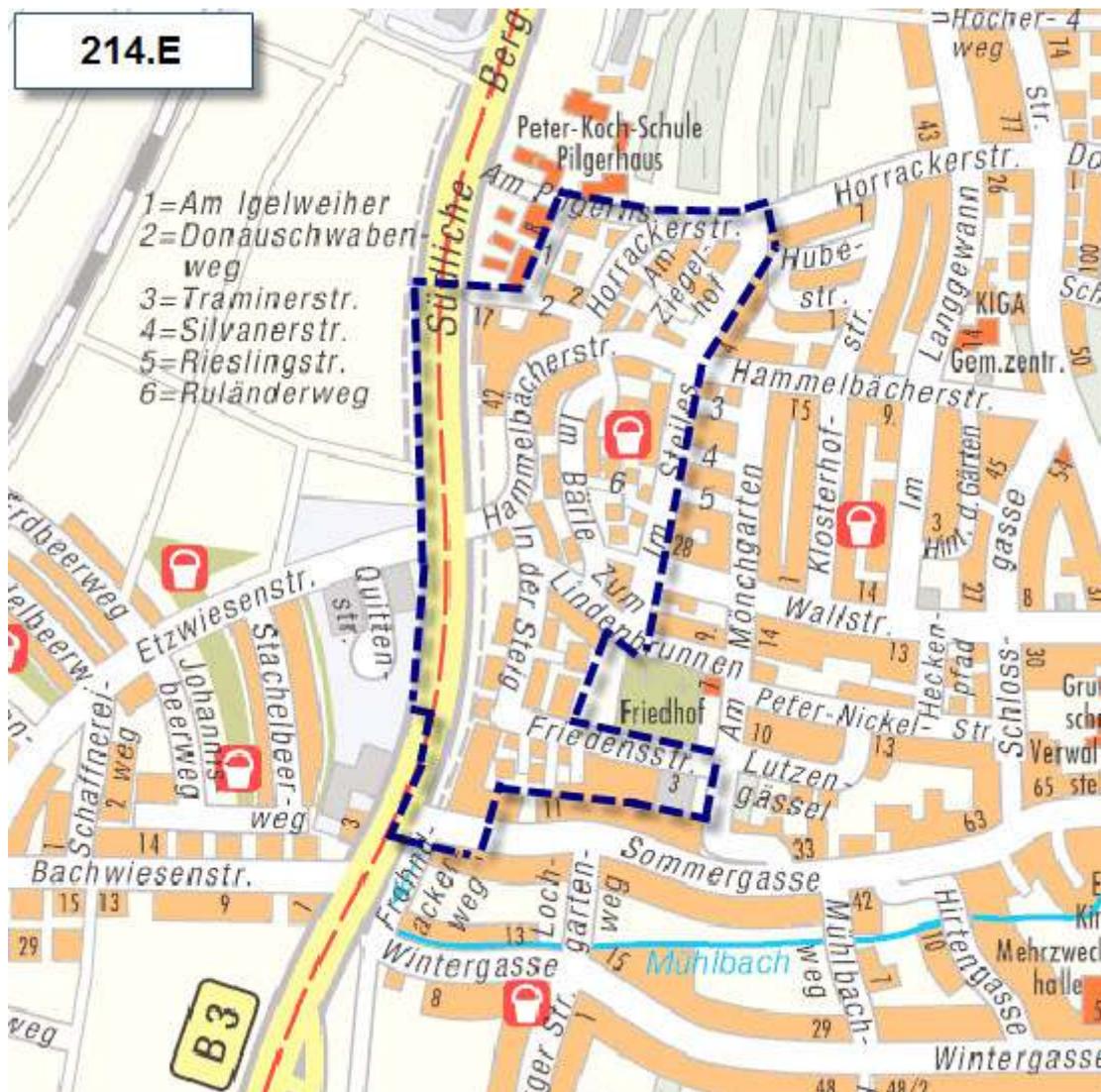
Zur Beseitigung eines potentiellen Rechtsmangels wurde die Planurkunde nachträglich ausgefertigt. Mit der erneuten Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 30.09.2000 in Kraft.



A.16 – Bebauungsplan 214.E für den Bereich „Lützelsachsen-West I“

Der Bebauungsplan wurde am 15.12.2004 durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 12.02.2005.

Zur Beseitigung eines potentiellen Rechtsmangels wurde der Erdgeschosshöhenplan nachträglich ausgefertigt. Mit der erneuten Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 12.02.2005 in Kraft.



A.17 – Bebauungsplan 215 für den Bereich „Oberer Klingenberg“

Der Bebauungsplan wurde am 24.09.1980 durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen und am 07.01.1981 durch das Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 19.01.1981.

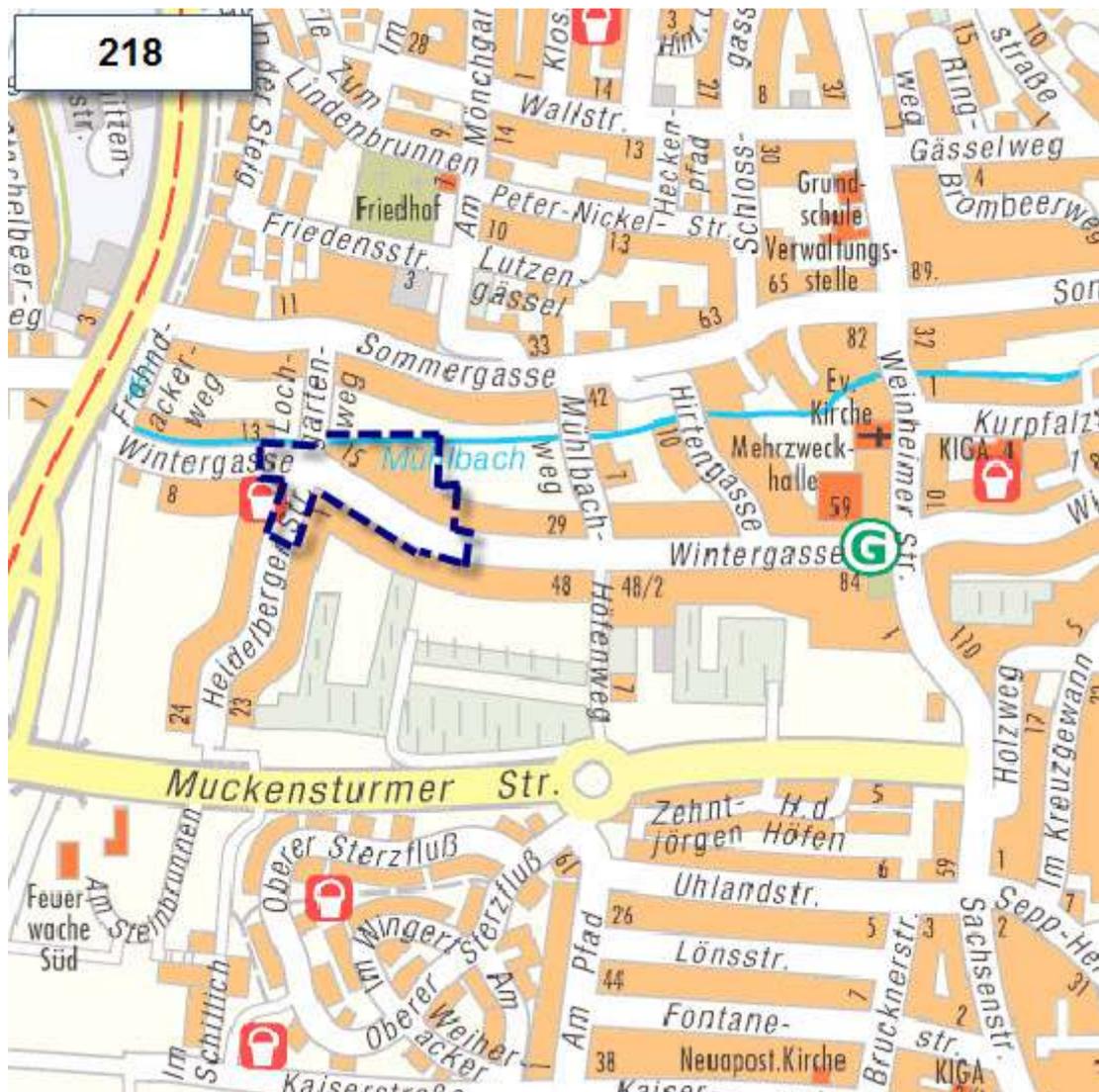
Zur Beseitigung eines potentiellen Rechtsmangels wurden die textlichen Festsetzungen nachträglich ausgefertigt. Mit der erneuten Bekanntmachung der Plangenehmigung gemäß § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 19.01.1981 in Kraft.



A.18 – Bebauungsplan 218 für den Bereich „Lochgärten I“

Der Bebauungsplan wurde am 25.03.1992 durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 14.08.1992.

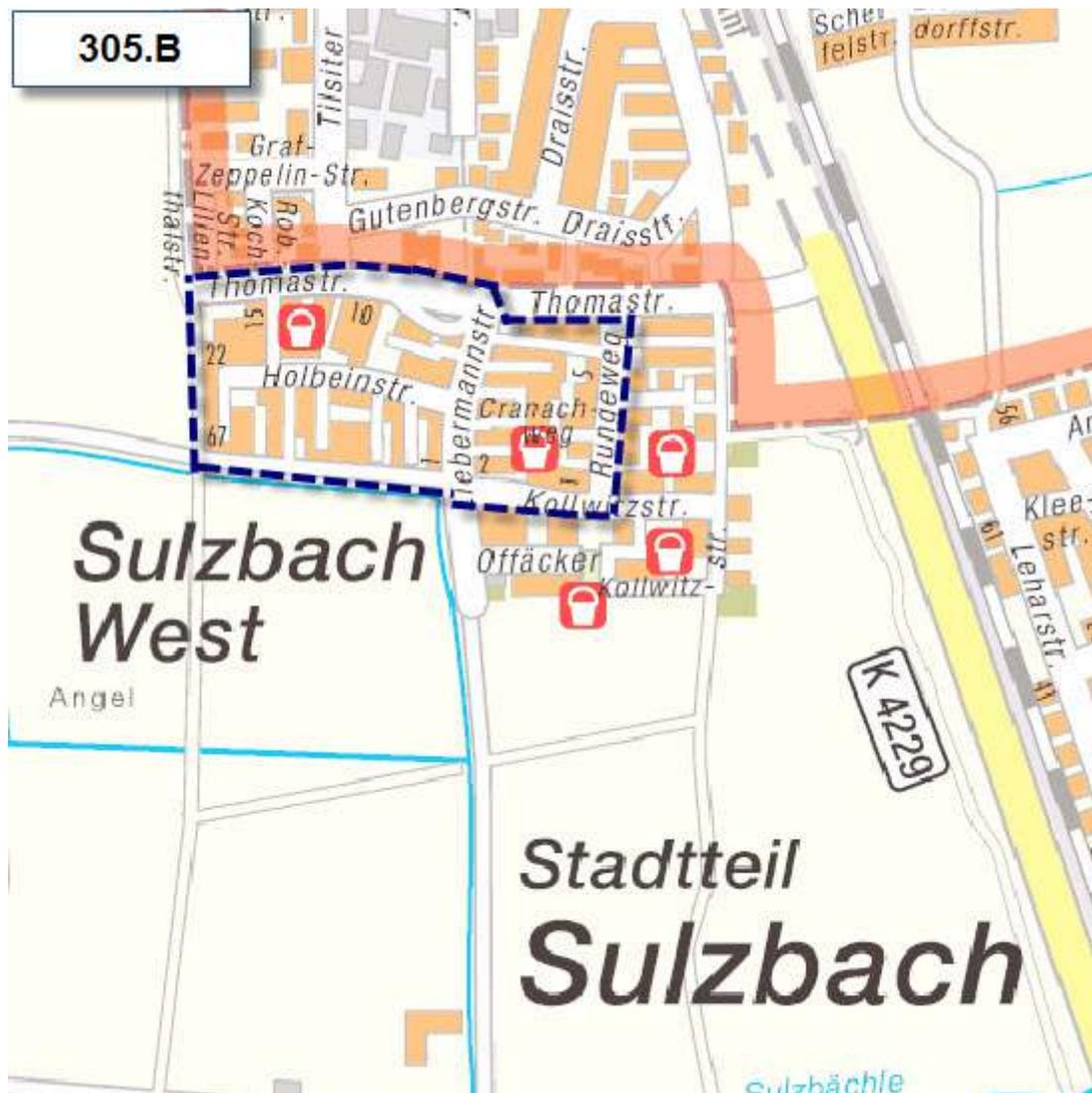
Zur Beseitigung eines potentiellen Rechtsmangels wurden die textlichen Festsetzungen sowie der Erdgeschosshöhenplan nachträglich ausgefertigt. Mit der erneuten Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 14.08.1992 in Kraft.



A.19 – Bebauungsplan 305.B für den Bereich „Sulzbach-West/Teilweise Änderung des Bebauungsplans Nr. 305“

Der Bebauungsplan wurde am 26.04.1978 durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen und am 05.09.1978 durch das Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 06.12.1978.

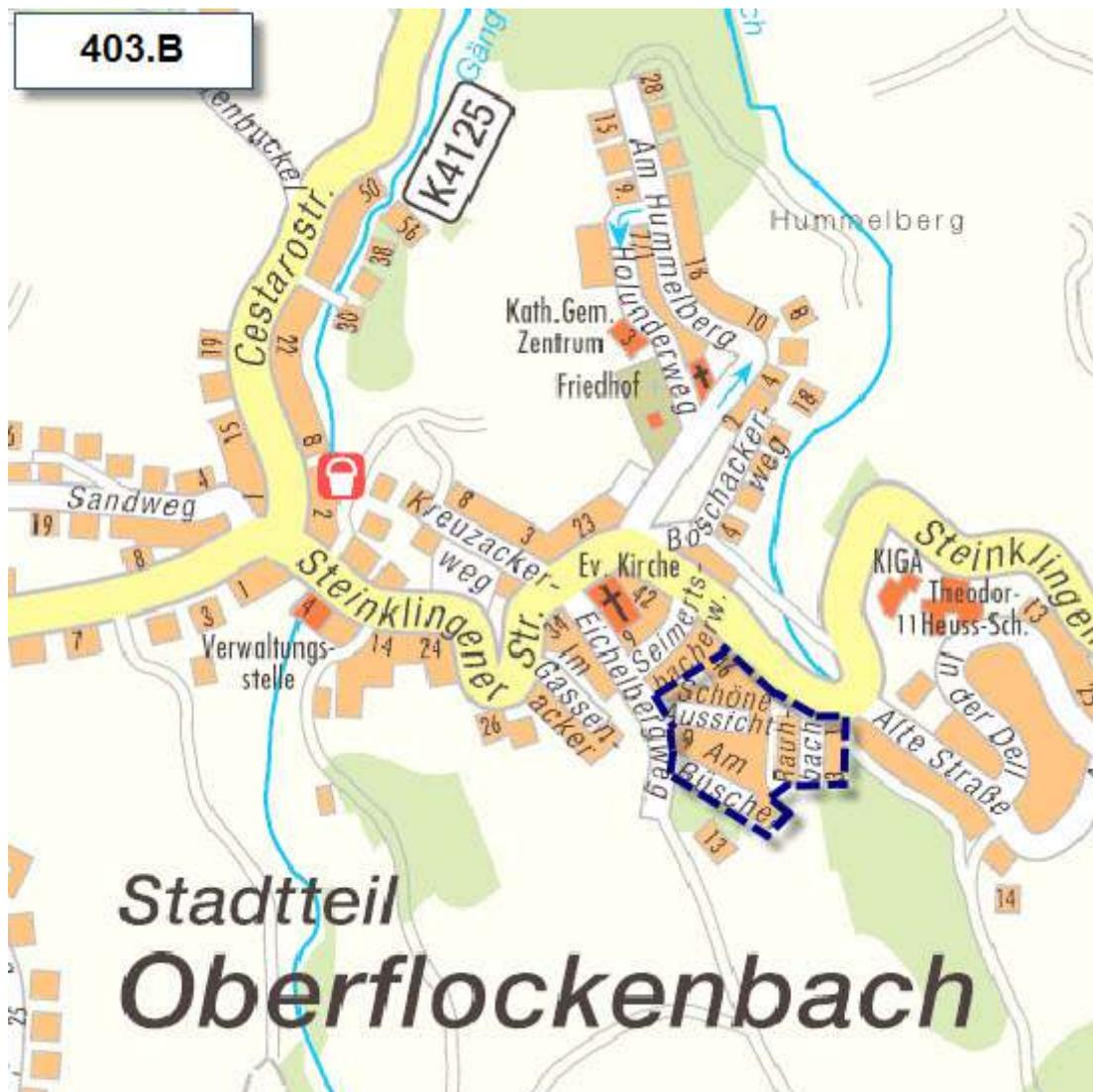
Zur Beseitigung eines potentiellen Rechtsmangels wurden die textlichen Festsetzungen nachträglich ausgefertigt. Mit der erneuten Bekanntmachung der Plangenehmigung gemäß § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 06.12.1978 in Kraft.



A.20 – Bebauungsplan 403.B für den Bereich „Seimertsbacher Tal (Schöne Aussicht)“

Der Bebauungsplan wurde am 23.04.1975 durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen und am 04.07.1975 durch das Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 16.07.1975.

Zur Beseitigung eines potentiellen Rechtsmangels wurden die textlichen Festsetzungen nachträglich ausgefertigt. Mit der erneuten Bekanntmachung der Plangenehmigung gemäß § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 16.07.1975 in Kraft.

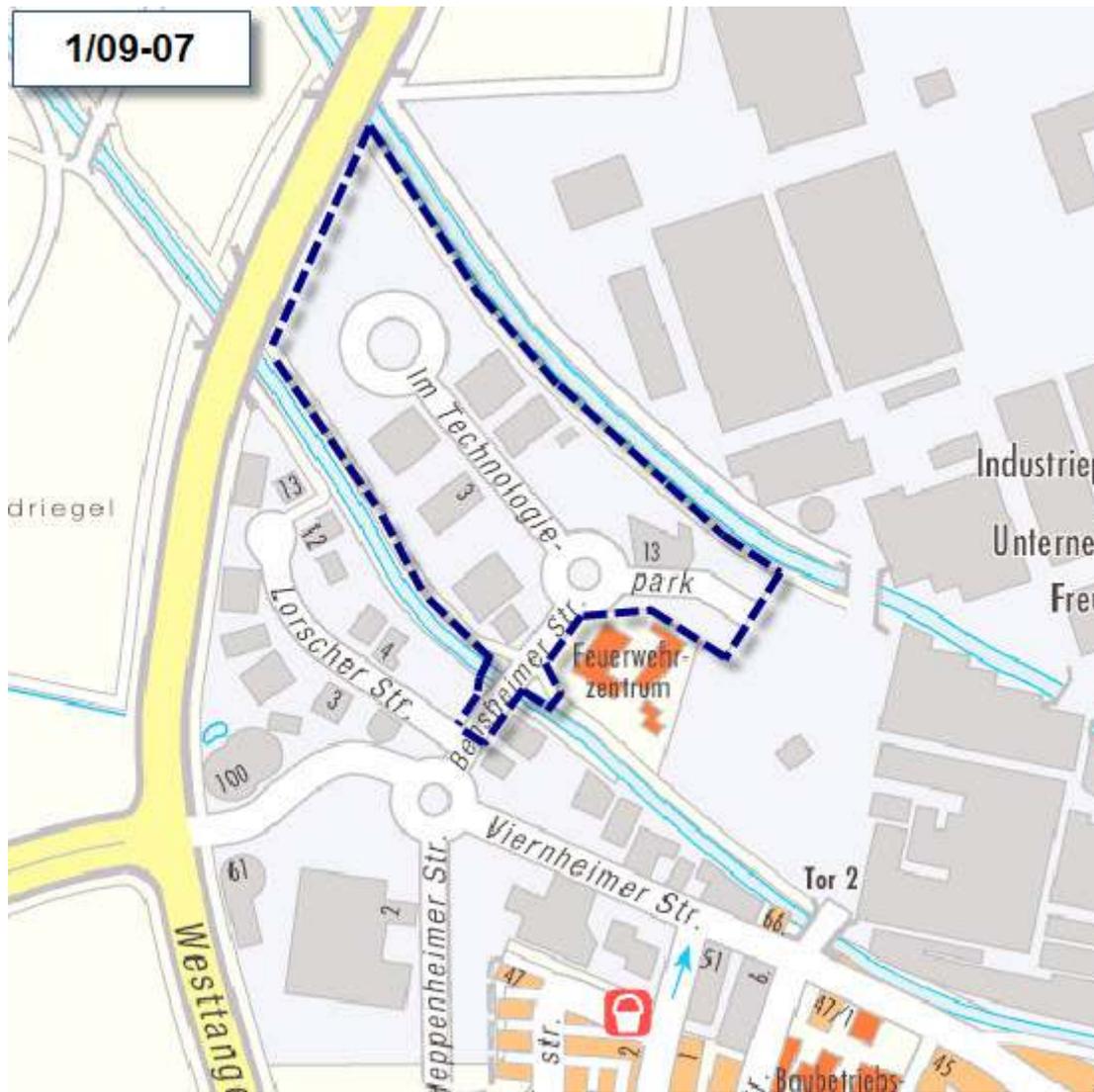


B. Zur Behebung von potentiellen Bekanntmachungsfehlern nach dem jeweiligen Satzungsbeschluss werden folgende Bebauungspläne erneut bekannt gemacht und mit dieser Bekanntmachung rückwirkend in Kraft gesetzt.

B.1 – Bebauungsplan 1/09-07 für den Bereich „Technologiepark Zwischen den Dämmen, 1, Änderung“

Der Bebauungsplan wurde am 27.02.2008 durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 05.03.2008.

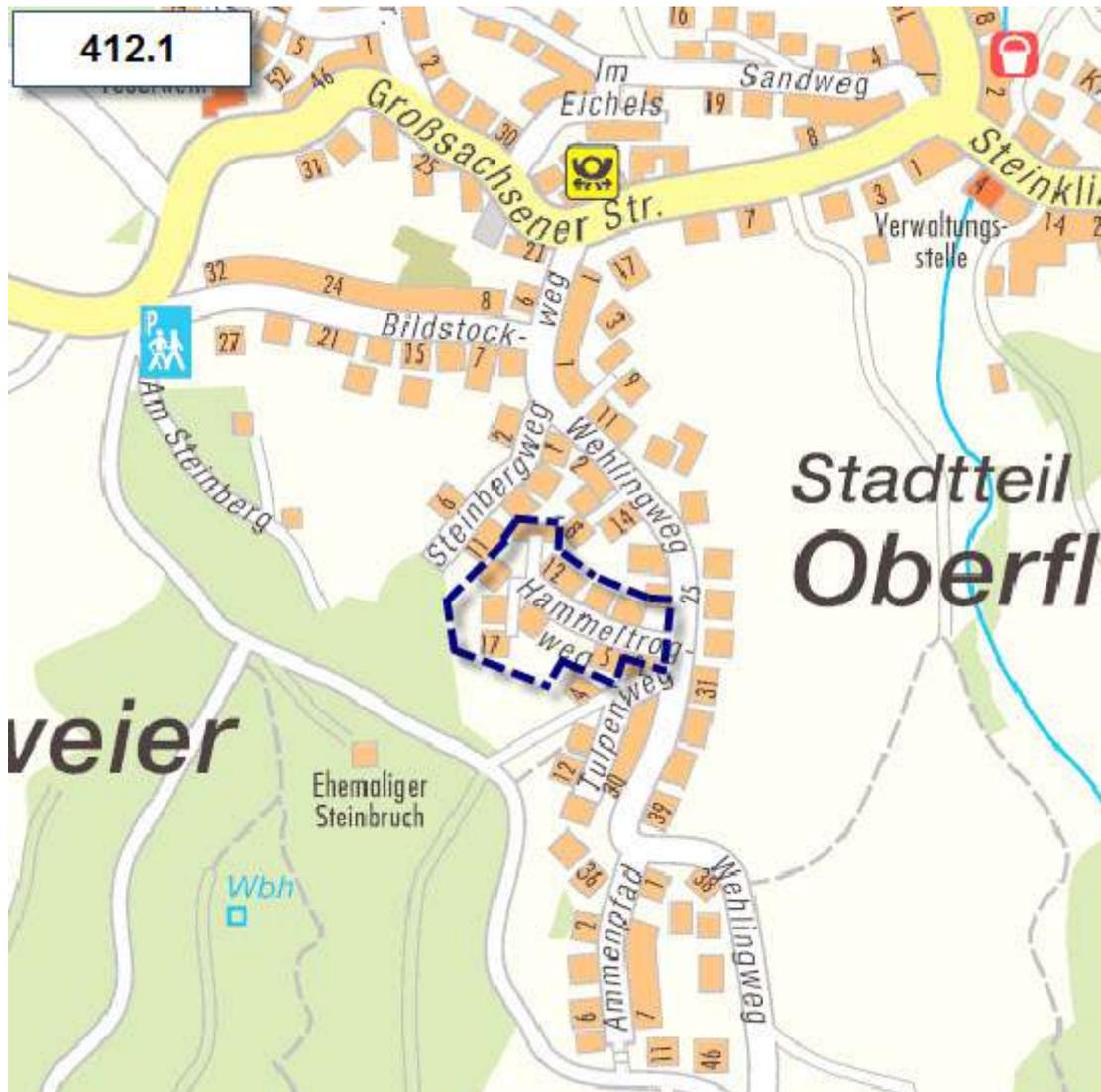
Zur Beseitigung eines potentiellen Rechtsmangels erfolgt die erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB. Der Bebauungsplan tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 07.03.2008 in Kraft.



B.2 – Bebauungsplan 412.1 für den Bereich „Hammeltrogweg“

Der Bebauungsplan wurde am 25.02.1987 durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen und am 01.04.1987 durch das Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 11.04.1987.

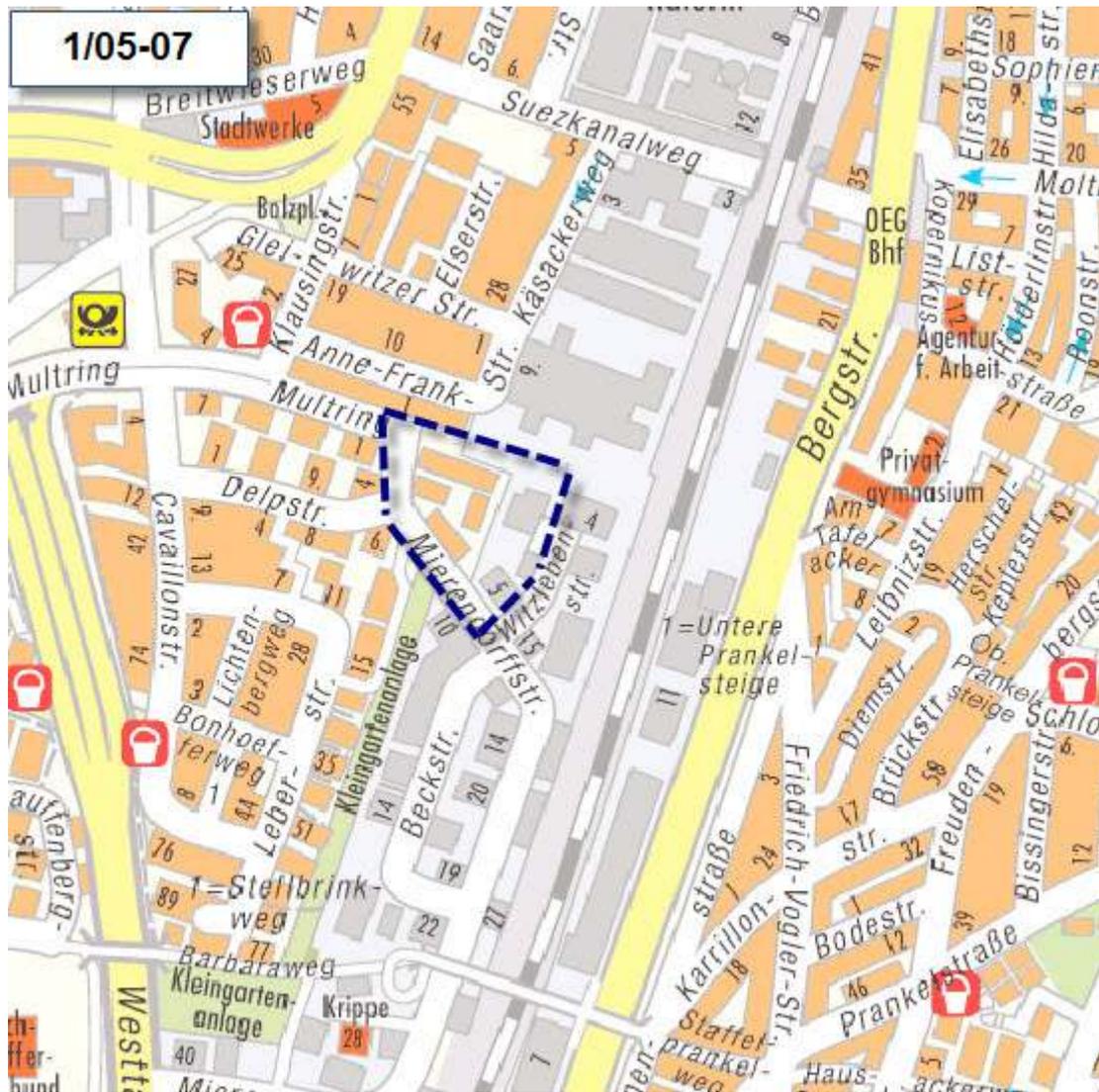
Zur Beseitigung eines potentiellen Rechtsmangels erfolgt die erneute Bekanntmachung der Plangenehmigung gemäß § 10 BauGB. Der Bebauungsplan tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 16.04.1987 in Kraft.



C. Zur Behebung von potentiellen Bekanntmachungsfehlern nach dem jeweiligen Satzungsbeschluss wird die Aufhebung folgender Bebauungspläne bzw. von Teilbereichen dieser Bebauungspläne bekannt gemacht und somit in Kraft gesetzt.

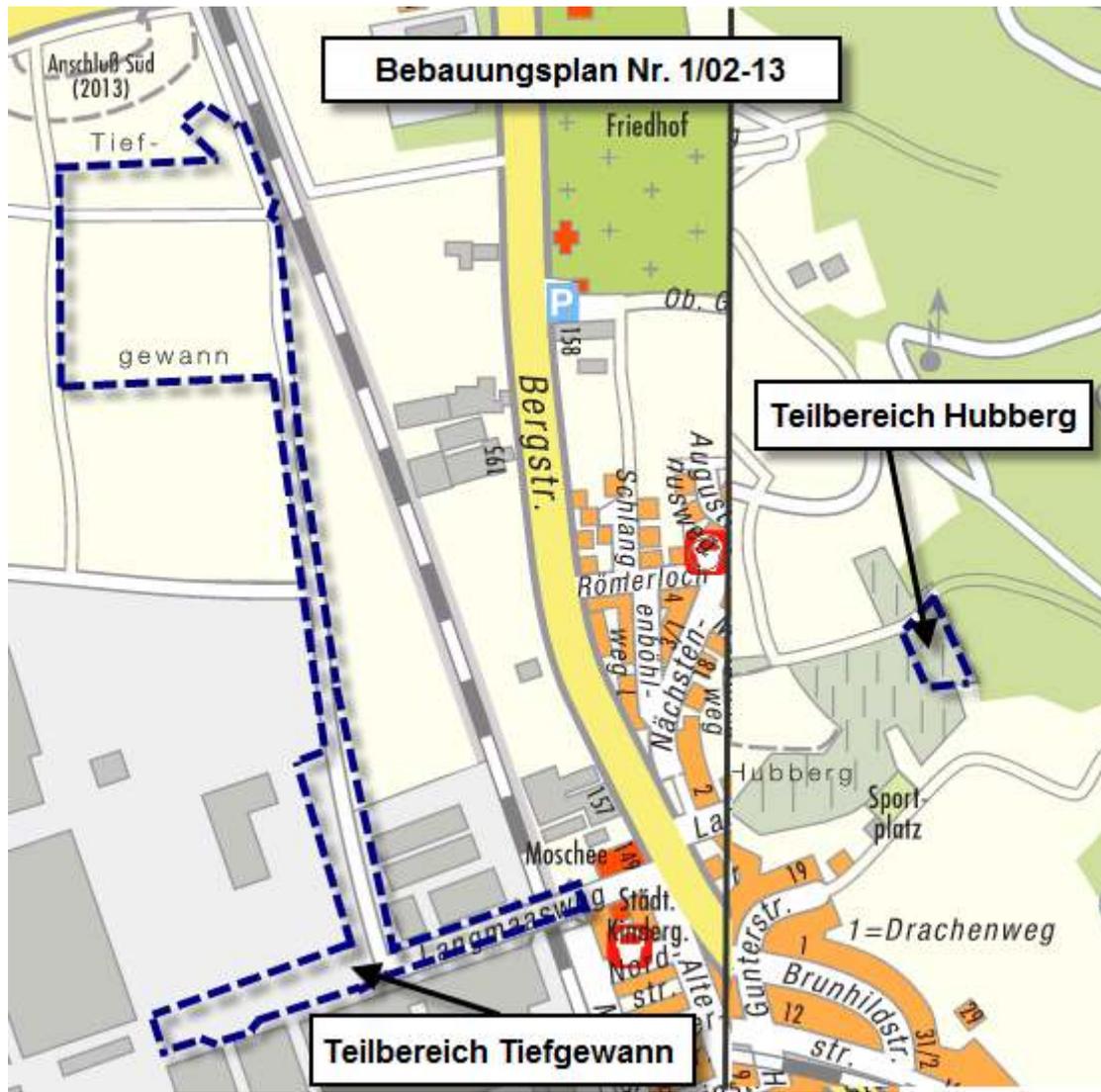
C.1 – Aufhebung des Bebauungspläne 065 „Mult“ und 065.1 „Mult, Gewerbegebiet Süd“ innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 1/05-07 für den Bereich „Multring / Mierendorffstraße“

Der Bebauungsplan wurde am 24.10.2012 durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 03.11.2012. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten, gleichzeitig wurden innerhalb des Geltungsbereichs die Bebauungspläne 065 „Mult“ und 065.1 „Mult, Gewerbegebiet Süd“ aufgehoben.



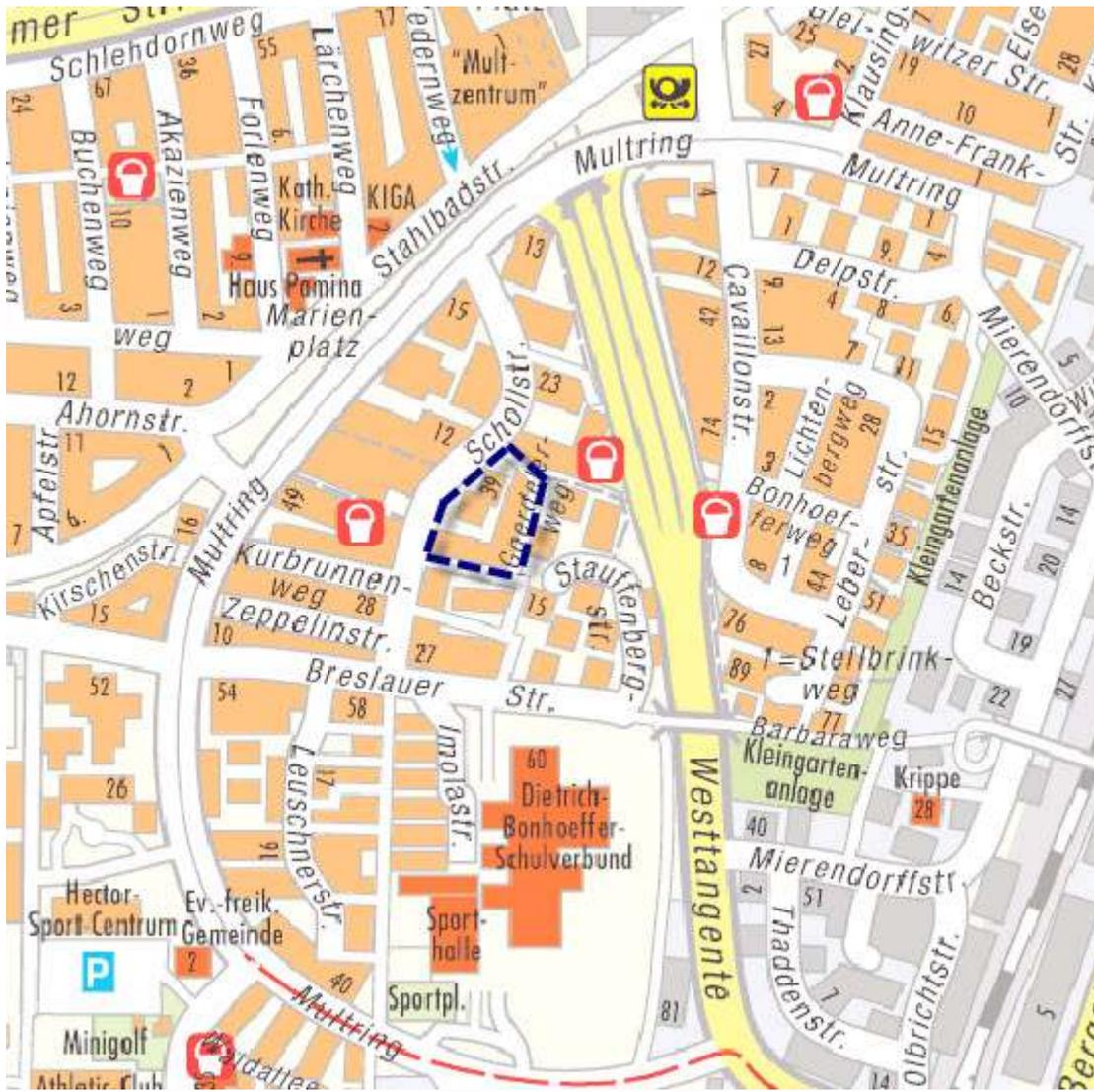
C.2 – Aufhebung der Bebauungspläne 056 und 056.1 „über Flurstück 2032 für ein Altenwohnheim mit Altenheim“ sowie 056.A „für die Flurstücke 2032 und 2028“ innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 1/01-12 für den Bereich „Bodelschwingh-Heim“

Der Bebauungsplan wurde am 15.05.2013 durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 18.05.2013. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten, gleichzeitig wurden innerhalb des Geltungsbereichs die Bebauungspläne 056 und 056.1 „über Flurstück 2032 für ein Altenwohnheim mit Altenheim“ sowie 056.A „für die Flurstücke 2032 und 2028“ aufgehoben.



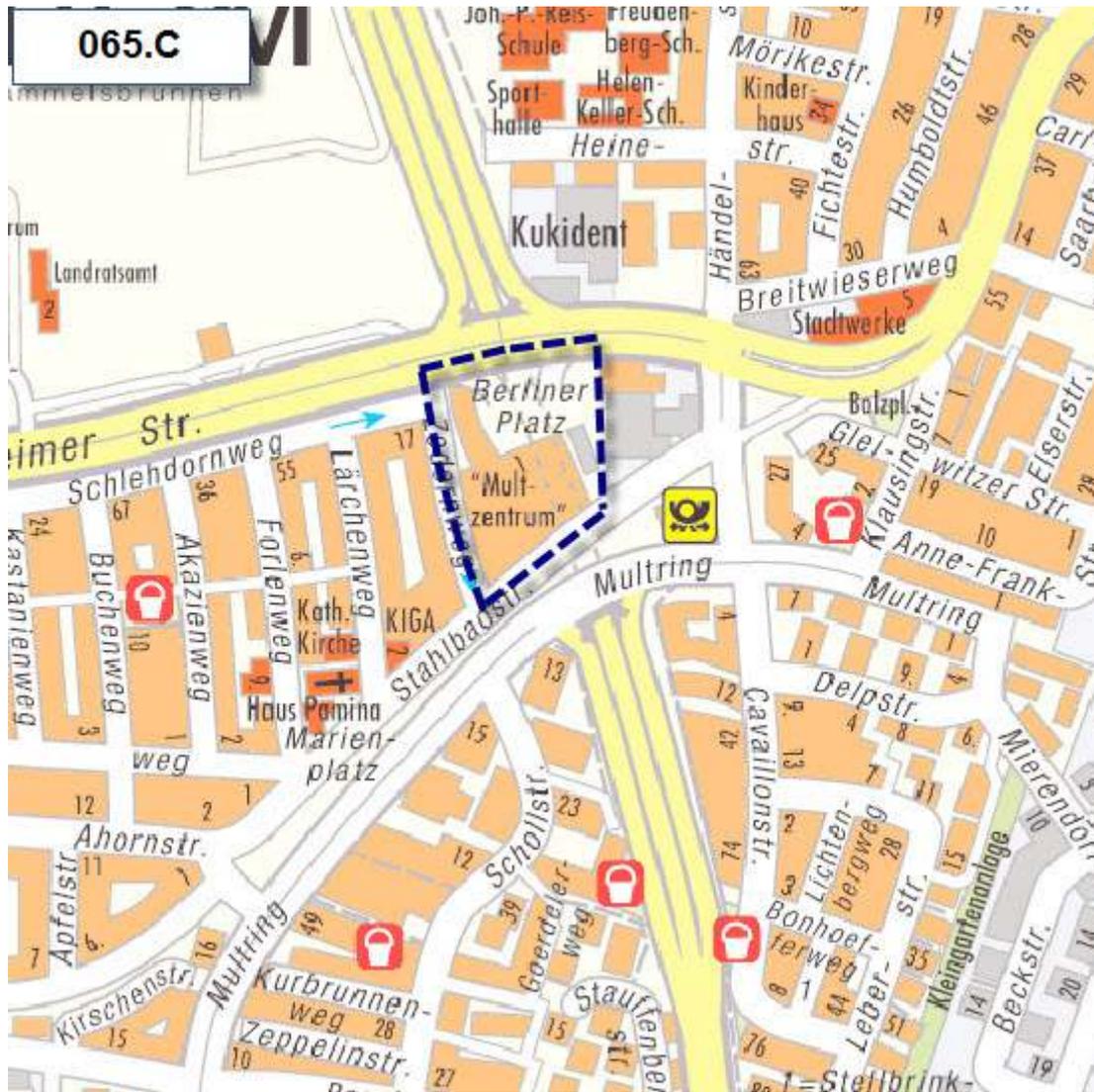
C.4 – Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 065 für den Bereich „Mult“ innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 1/05-13 für den Bereich „Schollstraße/Goerdelerweg“

Der Bebauungsplan wurde am 24.02.2016 durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 05.03.2016. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten, gleichzeitig wurde innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplan Nr. 065 für den Bereich „Mult“ aufgehoben.



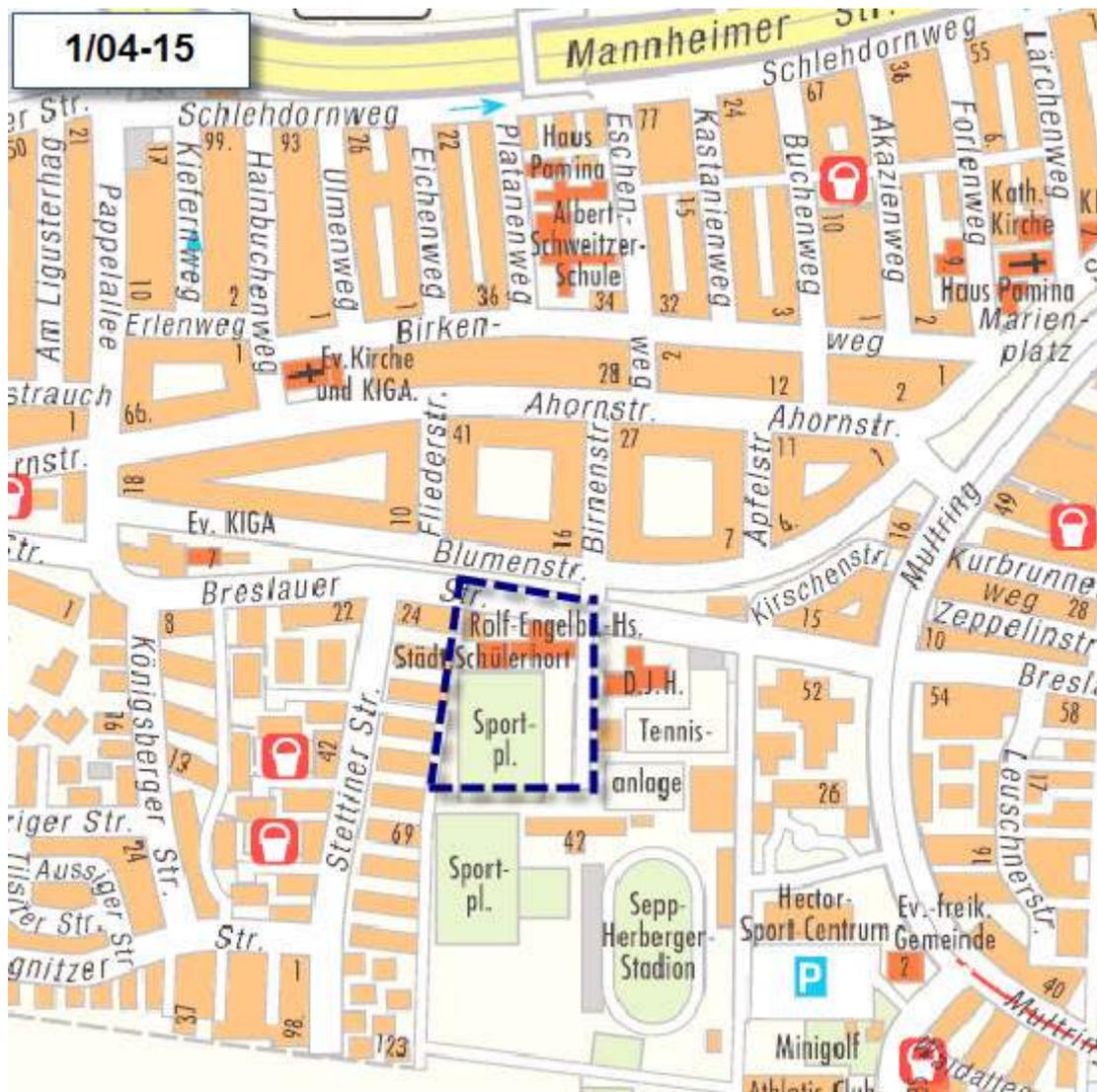
C.5 – Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 065.C für den Bereich „Miltzentrum - Verkehrsführung“

Der Gemeinderat hat die Aufhebung des Bebauungsplans am 21.05.2003 beschlossen. Zur Heilung eines potentiellen Bekanntmachungsfehlers erfolgt hiermit die Bekanntmachung der Aufhebung gemäß § 10 BauGB.



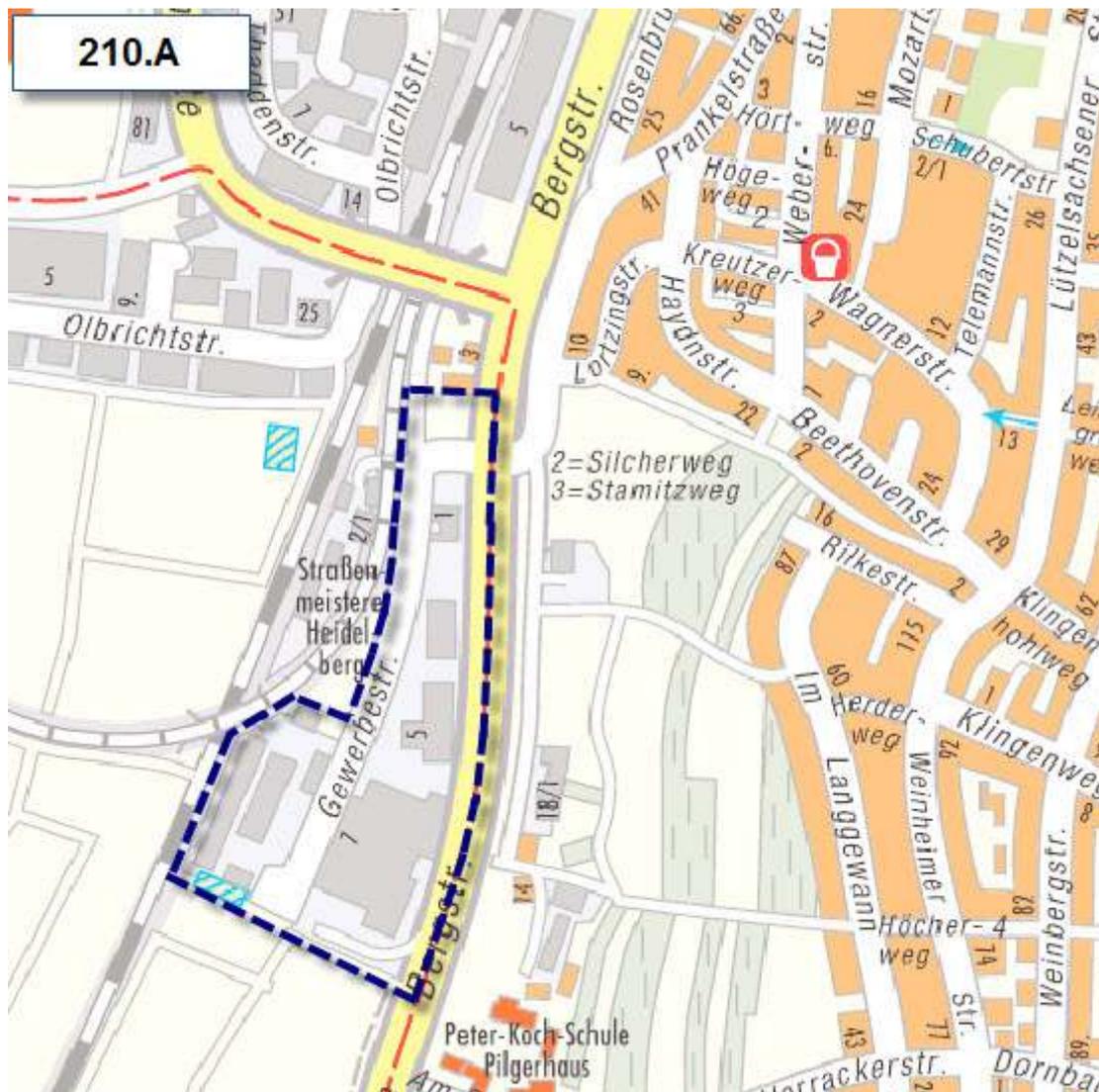
C.6 – Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 1/06-09 für den Bereich „Albert-Schweitzer-Schule“ sowie Nr. 036 für den Bereich „III.-VII. Gewinn Allmendäcker“ innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 1/04-15 für den Bereich „Schulzentrum am Rolf-Engelbrecht-Haus“

Der Bebauungsplan wurde am 07.12.2016 durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 14.01.2017. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten, gleichzeitig wurden innerhalb des Geltungsbereichs die Bebauungspläne Nr. 1/06-09 für den Bereich „Albert-Schweitzer-Schule“ sowie Nr. 036 für den Bereich „III.-VII. Gewinn Allmendäcker“ aufgehoben.



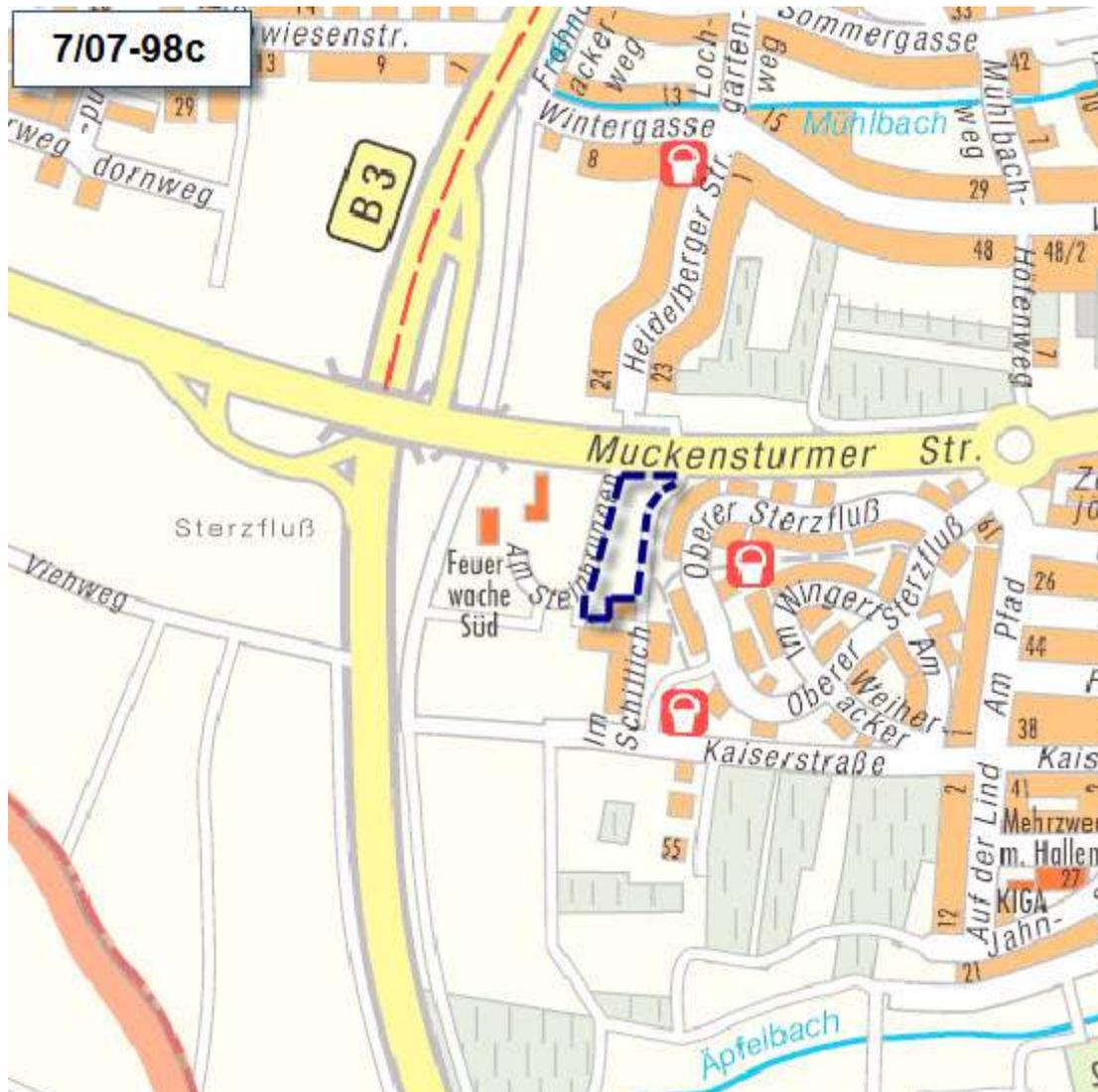
C.7 – Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 210.A für den Bereich „Beind“

Der Gemeinderat hat die Aufhebung des Bebauungsplans am 21.05.2003 beschlossen. Zur Heilung eines potentiellen Bekanntmachungsfehlers erfolgt hiermit die Bekanntmachung der Aufhebung gemäß § 10 BauGB.



C.8 – Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 707.A für den Bereich „Hohensachsen West II“ innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplan 7/07-98c für den Bereich „Östlich am Steinbrunnen“

Der Bebauungsplan wurde am 17.06.2015 durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 25.07.2015. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten, gleichzeitig wurde innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplan Nr. 707.A für den Bereich „Hohensachsen West II“ aufgehoben.



Hinweise

Die oben aufgeführten Bebauungspläne und die örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründungen werden im Rathaus Weinheim, Obertorstraße 9, im Amt für Baurecht und Denkmalschutz, Eingang F, zu den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Bebauungspläne und der örtlichen Bauvorschriften wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne und die örtlichen Bauvorschriften zu dem jeweils oben angegebenen Datum in Kraft.

Gemäß § 215 BauGB ist bezüglich der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes zu beachten:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel und

4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Weinheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Weinheim, 23.09.2017

DER OBERBÜRGERMEISTER